

**Associazione  
Consumatrici e  
Consumatori della  
Svizzera Italiana**

strada di Pregassona 33  
6963 Pregassona

Telefono  
091 922 97 55

Fax  
091 922 04 71

ww.acsi.ch  
acsi@acsi.ch

[chemicals@fedpol.admin.ch](mailto:chemicals@fedpol.admin.ch)

Consulenze:

Infoconsumi

Casse malati

Pazienti

Contabilità domestica

Mercatino dell'usato:

Locarno

Lugano, 23 marzo 2018

**Avamprogetto della Legge federale sui precursori di sostanze esplodenti  
Procedura di consultazione del 8.2.2017**

Ringraziamo per l'opportunità concessa nel merito della consultazione sull'avamprogetto della Legge federale sui precursori di sostanze esplodenti e vi trasmettiamo le osservazioni della nostra associazione.

Il recente passato ha dimostrato la fattibilità di produrre artigianalmente esplosivi a partire da prodotti di uso comune, oggi facilmente reperibili in commercio. Tali esplosivi sono stati malauguratamente impiegati in diverse occasioni nell'ambito di attacchi terroristici. Visto che il nostro paese è l'unico in Europa dove i precursori di sostanze esplodenti sono accessibili senza restrizioni, concordiamo sulla necessità di una regolamentazione specifica.

La nuova Legge federale sui precursori di sostanze esplodenti (LPre) prevede delle limitazioni di fornitura e di utilizzo di determinati prodotti chimici, introducendo nuove misure destinate principalmente ai consumatori privati. Visto che la LPre considera sostanze e prodotti chimici presenti in prodotti di uso quotidiano, troviamo poco efficace e comprensibile per i consumatori la creazione di una nuova legge specifica. Fermo restando l'attribuzione per la relativa esecuzione alla Fedpol, sarebbe piuttosto auspicabile considerare la tematica all'interno della Legge federale sui prodotti chimici (LPChim). La LPChim prevede infatti già oggi diverse regole relative alle limitazioni di vendita o di accesso a determinati prodotti chimici anche se il tema dei sempre più frequenti acquisti online non risulta ancora adeguatamente affrontato.

Analogamente a quanto previsto dalla LPChim, anche la LPre introduce delle regole specifiche in funzione della tipologia di consumatore, differenziando tra utilizzatori privati e professionali. L'esperienza sin qui acquisita dagli enti cantonali preposti mostra come questa differenziazione crei difficoltà ai fornitori per cui è auspicabile nel merito una migliore precisazione.

Come indicato nel rapporto esplicativo, sulla base della LPChim, sono già oggi in vigore diverse limitazioni per la vendita ai privati di prodotti chimici (vedi anche art. 61-69 OPChim). Tali limitazioni si basano sulla classificazione di sostanze e miscele secondo il sistema di classificazione GHS. Sarebbe utile prevedere per gli obblighi di registrazione e di autorizzazione di acquisto all'interno della LPre delle soglie maggiormente armonizzate



**La Borsa  
della Spesa**

Telefono  
091 922 97 55

bds@acsi.ch

Alleanza  
delle organizzazioni  
dei consumatori



KONSUMENTEN  
SCHUTZ



con la LPChim. A titolo di esempio, un prodotto contenente il 4% di acido nitrico risulterebbe da un lato assoggettato all'obbligo di registrazione secondo LPre e dall'altro legittimamente venduto al libero servizio secondo LPChim. Situazioni simili non vanno nella direzione di facilitare i rivenditori di prodotti chimici nell'applicazione di entrambe le leggi.

Riteniamo i nuovi obblighi e le nuove limitazioni introdotte dalla LPre non sufficientemente efficaci al raggiungimento degli scopi che la stessa si prefigge. Se da un lato le misure di registrazione e autorizzazione d'acquisto miglioreranno la tracciabilità e il controllo dei precursori, non vengono disciplinati altri aspetti importanti, quali l'accessibilità dei luoghi di vendita o di stoccaggio. Secondo l'art. 14 LPre viene indicato come, a seguito di avvenimenti sospetti quali furti, sparizioni o transazioni sospette, sia possibile procedere con una segnalazione alla Fedpol. Per rendere più efficace questa misura, soprattutto in caso di furto o sparizione, dovrebbe essere introdotto un obbligo di segnalazione sistematico.

Per quanto riguarda la lista delle sostanze, segnaliamo che sarebbe auspicabile limitare in alcuni casi classi di prodotti chimici piuttosto che composti specifici. Per esempio, nel caso in cui venissero regolamentati tramite LPre esclusivamente i sali di sodio e potassio di clorati e perclorati, è prevedibile che dei malintenzionati facciano ricorso a sali altrettanto problematici con altri tipi di cationi. Si segnala inoltre come sia possibile aggirare in maniera relativamente semplice parte delle restrizioni proposte dalla LPre. Per esempio, soluzioni con perossido di idrogeno <12%, per le quali secondo il rapporto esplicativo non sono previste restrizioni alla vendita, possono essere concentrate a livello domestico senza difficoltà o attrezzature particolari.

Vi ringraziamo per l'attenzione e vi preghiamo di gradire i nostri migliori saluti.

Associazione consumatrici e consumatori  
della Svizzera italiana

Laura Regazzoni Meli – segretaria generale

*L. Regazzoni Meli*



## BHB-Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe

Der Handelsverband Heimwerken, Bauen und Garten (BHB) vertritt als Wirtschaftsverband die Interessen der Handelsbetriebe für Heimwerken, Bauen und Gärtnern aus Deutschland, Österreich und der Schweiz (D-A-CH-Region) sowie weiterer Unternehmen der DIY-Branche aus der Industrie und dem Dienstleistungssektor. Dabei vertritt er die wirtschafts- und medienpolitischen Interessen der Branche und tritt in den Dialog mit Politik, Medien, Verwaltung sowie Lieferanten und Dienstleistern. Im Verband sind 21 Handelsorganisationen und rund 200 Fördermitglieder aus Industrie und Dienstleistung organisiert.

Wir befürworten ausdrücklich die Zielsetzung der angedachten Reglementierung, die Schweiz als Bezugsquelle für Vorläuferstoffe unattraktiv zu machen und den Missbrauch dieser Stoffe zu erschweren und begrüßen, dass im klassischen Detailhandel keine Abgabebeschränkungen vorgesehen sind und dass keine Meldepflicht, sondern eine Meldemöglichkeit vorgesehen ist.

Der bürokratische Aufwand sollte hierbei so gering wie möglich gehalten und die praktische Umsetzbarkeit vor Augen gehalten werden. Daher begrüßen wir, dass die Liste der relevanten Stoffe und Konzentrationsgrade denen der entsprechenden EU-Verordnung entsprechen, um Handelsbeschränkungen und innereuropäische Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

### I. Zu Abschnitt 4: Bereitstellung von Vorläuferstoffen auf dem Markt

#### Art. 12 Kennzeichnung

Der Gesetzesentwurf würde in seiner derzeitigen Fassung in erheblichem Maße zu Rechtsunsicherheit führen. Teile des Gesetzes können vom Einzelhandel nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wie vorgeschrieben befolgt werden.

Insbesondere wird bei der **Kennzeichnungspflicht** erheblichen Verbesserungsbedarf gesehen:

- In den Erwägungsgründen (S. 23, Art 12) heißt es, dass die Verkaufsstellen, d.h. der Handel, sicherzustellen hat, dass die Produktkennzeichnung den Hinweis auf die Zugangsbeschränkungen für das Produkt enthält. Jedoch kennt der Handel die Zusammensetzung der Produkte nicht und kann daher die Richtigkeit der Kennzeichnung gar nicht überprüfen.
- Die Kennzeichnungspflicht in Artikel 12 muss auf den Hersteller der Produkte abzielen. Der Hersteller kennt die Zusammensetzung seiner Produkte und kann verlässlich entscheiden, welche Produkte von der Bewilligungspflicht, der Registrierungspflicht oder dem Melderecht betroffen sind und dementsprechend gekennzeichnet werden müssen.

- Einzelhändler können nicht auf den ersten Blick erkennen, für welche Produkte in ihrem Sortiment eine Registrierungspflicht oder bei verdächtigen Transaktionen ein Melderecht besteht. Diese Informationen müssen vom Hersteller aktiv übermittelt werden - beispielsweise durch die Aufnahme in das Sicherheitsdatenblatt.

## II. Abschnitt 6: Verdachtsmeldung

Einzelhändler nicht erkennen können, ob ein Produkt von der Registrierungspflicht bzw. vom Melderecht betroffen ist. Zur Identifikation betroffener Produkte ist es notwendig, dass der Informationsfluss in der Lieferkette dahingehend verbessert wird, dass Hersteller dem Handel aktiv die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen („Bringschuld des Herstellers“).

Vielen Händlern ist nicht klar, ob sie Produkte im Sortiment führen, die eine Registrierungspflicht oder eine Melderecht nach sich ziehen. Die Information muss daher vom Hersteller aktiv übermittelt werden.

### Zum Punkt „Was ist verdächtig?“

Im Handel besteht erhebliche Unsicherheit, woran eine verdächtige Transaktion erkannt werden soll, da es u.a. von Produkt und Handelsformat abhängig ist.

### Zum Punkt „Diebstahl und Abhandenkommen“

Außerdem ist nicht ersichtlich, ab wann ein Diebstahl als verdächtig gilt und somit meldepflichtig wird.

## III. Zu Abschnitt 9: Strafbestimmungen

### Art. 26: Widerhandlungen bei der Abgabe

Um den Verkäufer im Handel zu befähigen, registrierungspflichtige Produkte zu identifizieren, muss sichergestellt sein, dass diese vom Hersteller entsprechend gekennzeichnet sind bzw. die Daten aktiv übermittelt werden beispielsweise durch die Aufnahme in das Sicherheitsdatenblatt.

### Ansprechpartner:

Jana Stange  
BHB – Handelsverband Heimwerken Bauen und Garten e.V.  
[Jana.stange@bhb.org](mailto:Jana.stange@bhb.org)  
Tel.: 0221 277 595 17

Département fédéral de justice et police  
3003 Berne

Par courriel :  
[chemicals@fedpol.admin.ch](mailto:chemicals@fedpol.admin.ch)

Paudex, le 15 mars 2018  
FRR/dma

## Réponse à la procédure de consultation relative au projet de loi fédérale sur les précurseurs de substances explosibles (LPREX)

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de l'objet cité sous rubrique. Après avoir étudié le projet et le rapport explicatif, nous sommes en mesure de vous transmettre ci-après notre position.

Le projet de loi vise à empêcher, en Suisse et à l'étranger, des infractions contre la vie ou l'intégrité corporelle de personnes et contre des objets commises au moyen de substances explosibles préparées artisanalement dans notre pays.

Ce projet régleme l'étiquetage de produits pouvant servir à préparer des substances explosibles ainsi que l'acquisition, la détention, l'importation, l'exportation et l'utilisation de telles substances par des utilisateurs privés. Il prévoit la possibilité de signaler des événements suspects ainsi que la mise en œuvre de mesures de sensibilisation.

Dans le contexte de la protection contre le terrorisme, de nombreux Etats européens se sont dotés d'une pareille législation, de même que l'Union européenne a adopté, le 15 janvier 2013, le Règlement sur la commercialisation et l'utilisation de précurseurs d'explosifs.

Sur le fond, nous ne pouvons que partager les préoccupations à l'origine de ce projet de loi visant à protéger la population contre les terroristes et contre tout acte criminel.

Nous déplorons cependant que les précurseurs de substances explosibles ne soient plus réglementés en Suisse depuis 2006 dans le cadre de la législation sur les toxiques.

Au demeurant, nous considérons que ce projet de loi ne permettra d'atteindre que très partiellement son but. En effet, un nombre important de substances, potentiellement dangereuses et explosibles (essence, gaz entre autres) resteront toujours libres à l'achat pour des raisons pratiques. Il aurait été dès lors préférable de compléter ou de renforcer les textes législatifs actuels en matière de produits atomiques, chimiques et bactériologiques, pouvant être détenus par des personnes non autorisées, des criminels ou par des groupuscules terroristes, plutôt que de créer une nouvelle loi fédérale spécifiquement dédiée.

A titre subsidiaire, nous estimons nécessaire d'indiquer que, concernant la détermination des niveaux d'accès des précurseurs (art. 3 al. 3 P-LPREX), le Conseil fédéral ne complexifie pas inutilement le commerce de certaines substances et soit donc tenu par des critères légaux limitatifs.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous adressons, Madame, Monsieur, l'expression de nos sentiments distingués.

Centre Patronal



Frédéric R. Rohner

Eidg. Justiz- und  
Polizeidepartement

- 9. März 2018

*Ne*

**chemsuisse**  
c/o AVS  
Chemiesicherheit  
Obere Vorstadt 14  
5000 Aarau

Telefon: 062 835 30 85  
E-mail: [willy.zehnder@ag.ch](mailto:willy.zehnder@ag.ch)  
internet: [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch)

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement (EJPD)  
3003 Bern

5. März 2018

**Neues Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (VSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

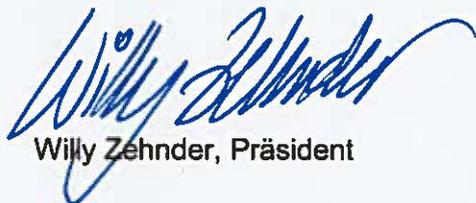
Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zum neuen Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (VSG) Stellung zu nehmen.

Wir, die chemsuisse, als Vertreter der kantonalen Fachstellen für Chemikalien, möchten gerne die Gelegenheit, uns zu diesem neuen Bundesgesetz äussern zu können und senden Ihnen in der Beilage unsere Stellungnahme zu.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

chemsuisse – Kantonale Fachstellen Chemikalien



Willy Zehnder, Präsident

Beilage: Stellungnahme



## Neues Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (VSG)

### Stellungnahme der chemsuisse

Mit Schreiben vom 08.12.2017 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) das Vernehmlassungsverfahren zu einem Entwurf für ein neues Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG).

Der Gesetzesentwurf nimmt Regelungsinhalte der europäischen VO (EU) 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe auf. Dieser sieht diverse Massnahmen vor, die einen Beitrag zur Verhinderung terroristischer Anschläge unter Verwendung selbstgemachter Explosivstoffe („home made explosives“, HME) leisten sollen. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere die Einschränkung von Abgabe, Einfuhr, Besitz und Verwendung gewisser bisher frei zugänglicher Chemikalien („Vorläuferstoffe“) für private Verwender sowie die Einführung eines Meldesystems für verdächtige Vorgänge in diesem Zusammenhang. Abhängig von der Konzentration der aufgelisteten Vorläuferstoffe in einem Produkt soll dieses für private Verwenderinnen gar nicht mehr, nur mit einer Bewilligung oder mit Registrierungspflicht erhältlich sein.

Der Entwurf für das schweizerische Gesetz übernimmt diese Instrumente. Er beinhaltet überdies ein generelles Verbot für die Herstellung explosionsfähiger Stoffe durch Privatpersonen unabhängig von den verwendeten Ausgangsstoffen und vom Verwendungszweck. Die Regelungen werden, im Gegensatz zu den in diesem Bereich bereits bestehenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB), unabhängig von verbrecherischen Absichten mit Strafandrohungen verstärkt. Die Vorlage beinhaltet ausserdem umfangreiche Bestimmungen über die Beschaffung, die Speicherung und den Austausch von Transaktions- und Personendaten im erweiterten Kontext von Vorläuferstoffen und explosionsfähigen Stoffen.

Mit dem Vollzug und der Strafverfolgung sollen Bundesbehörden, insbesondere das Bundesamt für Polizei (fedpol) beauftragt werden. Ausserdem soll das fedpol den Kantonen Aufträge zur Vornahme von Kontrollen vor Ort erteilen können.

Als Vollzugsstelle für die Marktüberwachung von Chemikalien nach der Chemikalien-, Umwelt- und Landwirtschaftsgesetzgebung nimmt das Amt für Verbraucherschutz zum vorgeschlagenen Entwurf eines neuen Vorläuferstoffgesetzes wie folgt Stellung:

## Allgemeines zum Entwurf VSG

### Titel

Der im Titel des Entwurfs verwendete Begriff „Vorläuferstoffe“ wird bereits im Betäubungsmittelrecht im Zusammenhang mit der Herstellung psychotroper Stoffe verwendet. Die bestehenden Regelungen über Betäubungsmittel und deren Vorläufer haben im Übrigen keine Gemeinsamkeiten mit den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen über explosionsfähige Stoffe und deren Ausgangsstoffe. Obwohl der Begriff des Vorläuferstoffes im vorliegenden Entwurf separat definiert wird, kann die doppelte Verwendung zu Missverständnissen führen.

Wir empfehlen, analog zum EU-Recht, im Zusammenhang mit den Regelungen über explosionsfähige Stoffe stattdessen den Begriff „Ausgangsstoffe“ zu verwenden.

### Geltungsbereich

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Massnahmen zielen ausschliesslich auf den Umgang mit den betroffenen Stoffen und Zubereitungen im privaten Bereich. Die Begründung dafür hat gemäss den Erläuterungen keinen sachlichen Zusammenhang mit der Zielsetzung des Gesetzesentwurfs. Sie berücksichtigt lediglich die erwarteten Schwierigkeiten, falls die Regelungen auch in Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie umgesetzt werden müssten. Mit dieser Beschränkung des Anwendungsbereichs relativiert sich die maximale Wirkung der neuen Gesetzgebung deutlich. Damit wird die Verhältnismässigkeit der umfangreichen vorgeschlagenen Vorschriften infrage gestellt, weil sie sich auf den kleinen Marktanteil der privaten Verwender beschränken.

*Wir erachten es als angebracht, die vorgeschlagenen Bestimmungen der Abschnitte 3 bis 5 erst ab einer relevanten Mengenschwelle (z. B. 2 kg) anzuwenden. Das wichtige Instrument der Verdachtsmeldung soll unabhängig davon auch unter dieser Mengenschwelle greifen.*

*Zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Regulierungsvorhabens ist es ausserdem erforderlich, dass die Anforderungen bei der Handhabung auch im professionellen Bereich, insbesondere bei der Lagerung grösserer Mengen der relevanten Ausgangsstoffe, überprüft werden. Geeignete Massnahmen, mit dem Ziel der Erschwerung von Entwendung und in der Folge von missbräuchlicher Verwendung, sind noch zu definieren. Sie sollten für die betroffenen Betriebe mit vertretbarem Aufwand realisierbar sein und können gegebenenfalls mit Anpassungen im bestehenden Sektorecht umgesetzt werden.*

### Zeitpunkt

Die in den Mitgliedstaaten der EU geltenden Regelung auf der Basis der VO (EU) 98/2013 sind noch heterogen. Die EU analysiert derzeit die Herausforderungen bei der Umsetzung sowie die Erkenntnisse aus der Anwendung der Regelung und evaluiert verschiedene Handlungsoptionen für die Verbesserung ihrer Wirkung. Diese Handlungsoptionen beinhalten auch Vorschläge, wie die Erweiterung auf berufliche Verwender, welche durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht abgedeckt sind. Ein entsprechender Nachvollzug für die Schweiz könnte später nicht auf der Ebene des Verwaltungsrechts beschlossen werden und würde eine erneute Gesetzesvorlage erfordern. Im Weiteren zeigt die bisherige uneinheitliche Umsetzungspraxis in der EU, dass unter den Mitgliedstaaten kein Konsens über die Priorität und Zweckmässigkeit der einzelnen Instrumente der Verordnung (Verbot, Bezugsbewilligung, Registrierung) besteht.

Vor diesem Hintergrund scheint es angezeigt, mit dem Erlass eines Bundesgesetzes ab-zuwarten, bis die Entwicklung in der EU feststeht. Vorläufig können die Sensibilisierungsmassnahmen vertieft und der Umgang mit Verdachtsmeldungen optimiert werden.

## Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs VSG

### Art. 1 Geltungsbereich

Antrag:	<p><i>Absatz 2 soll in zwei Absätze 2 und 3 aufgespalten, und der neue Absatz 3 zusätzlich ergänzt werden (Ergänzung kursiv):</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Es regelt die Kennzeichnung [...] und die Verwendung von solchen Stoffen durch private Verwenderinnen.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Es sieht eine Meldemöglichkeit für verdächtige Vorkommnisse und Sensibilisierungsmassnahmen für die Abgabe an private sowie an gewerbliche Verwenderinnen vor.</i></p>
Begründung:	<p><i>Gemäss aktueller Formulierung ist nur eine Meldung verdächtiger Vorkommnisse bei der Abgabe an private Verwenderinnen vorgesehen. In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird zwar darauf hingewiesen, dass auch verdächtige Vorkommnisse bei der Abgabe an gewerbliche Verwenderinnen gemeldet werden können (Absatz in Kapitel 2 zu Artikel 1 Buchstabe b). Im Gesetzesentwurf selbst ist dies aber nicht so klar formuliert.</i></p> <p><i>Eine potentielle Täterschaft kann die betroffenen Stoffe auch über eine Scheinfirma beziehen, wie dies beispielsweise beim Anschlag in Oslo der Fall war. Das Gesetz sollte daher explizit so formuliert sein, dass die Meldemöglichkeit für verdächtige Vorkommnisse auch bei der Abgabe an gewerbliche Verwenderinnen besteht. Um Klarzustellen, dass die Abgabebeschränkungen hingegen nur für die Abgabe an private Verwenderinnen gilt, sollten die Themen „Abgabevorschriften“ und Verdachtsmeldung“ in separaten Absätzen geregelt werden.</i></p>

### Art. 2 Begriffe

Antrag 1:	<p>Die Begriffsdefinitionen „Vorläuferstoffe“ und „explosionsfähige Stoffe“ sowie die folgenden Bestimmungen, welche diese Begriffe verwenden, sind bezüglich ihres Geltungsbereichs zu überprüfen.</p> <p>So weit möglich ist die Definition und Verwendung der Begriffe an jene der Chemikaliengesetzgebung anzugleichen.</p>
Begründung:	<p>Es ist unklar, wie weit die Regelungen des vorliegenden Entwurfes nur auf „reine“ Stoffe oder auch auf die diese Stoffe enthaltende Zubereitungen anwendbar sein sollen.</p>
Antrag 2:	<p>Zusätzlich soll auch der Begriff „verdächtige Vorkommnisse“ definiert werden, so wie dies in der EU-Verordnung 98/2013 ebenfalls der Fall ist. Die Formulierung kann sinngemäss an die Schweizerischen Gegebenheiten angepasst werden.</p>
Begründung:	<p>Die Meldung verdächtiger Vorkommnisse sollte auch dann im VSG berücksichtigt werden, wenn diese für vorgeblich gewerbliche Zwecke vorgesehen sind. Entsprechend ist auch eine Definition des Begriffs sinnvoll.</p>

## Art. 23 Vollzug

Antrag:	Neuformulierung des letzten Satzes von Absatz 3: Es kann die Kantone zur Abklärung von Verdachtsfällen beziehen.
Begründung:	<p>Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt primär auf die Strafbarkeit des missbräuchlichen Umgangs mit explosionsfähigen Stoffen und deren Ausgangsstoffen. Der Vollzug verlangt daher ein polizeiliches Vorgehen. Entsprechend liegt die Vollzugskompetenz beim fedpol.</p> <p>Die kantonalen Vollzugsstellen der bestehenden stoffrechtlichen Gesetzgebungen (z. B. Chemikalien- oder Heilmittelrecht) arbeiten auf der Basis des Verwaltungsrechts. Ihre Kapazitäten sind aufgrund der laufend wachsenden Aufgaben in diesen Bereichen bereits ausgeschöpft. Die Entgegennahme von Vollzugsaufgaben aus einem neuen Rechtsgebiet, dessen Geltungsbereich sich mit Blick auf die Entwicklungen in der EU noch erweitern könnte, übersteigt deren Möglichkeiten oder würde sich negativ auf das Schutzniveau im bestehenden Recht auswirken. Die Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsbehörden muss sich daher auf den Austausch von vor Ort vorhandenen Informationen im Verdachtsfall beschränken.</p>
Hinweis:	Bemerkung zum Absatz 3: Die Kontrollen von fedpol bezüglich der Kennzeichnungsvorschriften nach Abs. 3 werden zweckmässigerweise nicht allein bei den Verkaufsstellen, sondern auch bei den Akteuren, welche diese Produkte auf dem Markt bereitstellen (Hersteller und Importeure), durchgeführt.

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Per E-Mail an: [chemicals@fedpol.admin.ch](mailto:chemicals@fedpol.admin.ch)

23. März 2018

## Stellungnahme zum Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im Dezember 2017 haben Sie uns eingeladen, zum Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

### Zusammenfassung

**economiesuisse lehnt das vorgeschlagene Bundesgesetz für Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe, d.h. Chemikalien, welche unter spezifischer Anwendung zum Bau von Explosionsmaterial verwendet werden können, ab.**

Die regulatorische Erfassung von Alltagsgütern zur Eindämmung von terroristischen Gefahren wirft grundsätzliche Fragen in Bezug auf den Umfang, die Angemessenheit und den Sinn regulatorischer Eingriffe durch den Staat auf. **Eine weitgehende Regulierung, wie dies die Vorlage vorschlägt, welche aber letztlich den Erwerb der als kritisch identifizierten Produkte lediglich «erschwert», lehnen wir ab.**

Das Gesetz bringt einen unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und generiert Regulierungskosten, ohne dass diesen Kosten ein angemessener Gegenwert entgegensteht.

## 1 Allgemeines

economiesuisse setzt sich als Dachverband der Wirtschaft für gute Rahmenbedingungen der Schweizer Wirtschaft ein. Dabei gilt es auch, neue Regulierungsvorhaben in Bezug auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit zu hinterfragen. Im Fokus steht dabei das Thema, dass eine einzelne Regulierung isoliert betrachtet auf den ersten Blick oftmals notwendig oder sinnvoll erscheint. Zusammen jedoch mit anderen Regulierungen, welche isoliert betrachtet ebenfalls als gerechtfertigt erscheinen, führen sie zu einem schädlichen Regulierungsdickicht. Gerade im Kontext von Sicherheit wird die Angemessenheit einer Regulierung sehr schnell bejaht, so auch hier. Doch auch hier ist zu hinterfragen, ob der behauptete Mehrwert aus Sicht der Sicherheit in einem angemessenen Verhältnis zur vorgeschlagenen Regulierung steht.

Das im Zusammenhang mit der beanstandeten Regulierung wiederholt gehörte Argument, dass jeder potentiell verhinderte Anschlag jeden noch so wenig zielführenden regulatorischen Eingriff rechtfertige, darf nicht gelten: steht die Effektivität in Frage, muss die Regulierung abgelehnt werden. Sicherheit ist ein sehr wichtiges Gut. In Sachen Sicherheit ist ein Restrisiko aber nie auszuschliessen. Diese darf entsprechend nicht als «Totschlagargument» in Bezug auf die Angemessenheit, die Wirksamkeit oder die Verhältnismässigkeit verwendet werden.

Es ist im Eigeninteresse der Wirtschaft, dass produzierte und vertriebene Produkte ausschliesslich für legale Zwecke verwendet werden. Gerade die chemische Industrie investiert bereits heute in verschiedene entsprechende Massnahmen, so zum Beispiel im Bereich der Betäubungsmittelvorläuferstoffe sowie im Rahmen von Massnahmen aus dem Programm des internationalen Verbandes der chemischen Industrie ICCA unter dem Titel „Responsible Care“.

## 2 Zum Gesetzesvorschlag

### 2.1 Mangelhaftes Regulierungskonzept

Im Kern unserer auch schon am Runden Tisch geäusserten Kritik steht das Konzept der Regulierung. Es macht keinen Sinn, den Zugang zu bestimmten Chemikalien über einzelne Kanäle einzuschränken. Folgt man der Logik der Regulierung, dass die fraglichen Stoffe derartig gefährlich sind, dass sie nur noch nach vorgängiger Identifikation abgegeben werden dürfen, wäre eine flächendeckende Einschränkung dieser Stoffe in sämtlichen Konzentrationen erforderlich. Es würde dabei nicht ausreichen, dass ein bestimmter Stoff in einer bestimmten Qualität via Verkaufsstellen nicht mehr an die breite Bevölkerung abgegeben werden kann. Es müsste vielmehr sichergestellt werden, dass diese Stoffe auch nicht anderweitig zugänglich sind. Angesichts dessen, dass die fraglichen Stoffe in der Industrie und Landwirtschaft breit zum Einsatz gelangen, würde dies bedeuten, dass die Chemikalienlager von verschiedensten gewerblichen Betrieben und von Landwirtschaftsbetrieben gehärtet werden müssten. Dies hätte hohe Kosten bei den entsprechenden Infrastrukturen und deren Überwachung zur Folge. Die Ungeeignetheit und damit Unverhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Regulierung wird gerade auch unter Berücksichtigung der folgenden Ziffer manifest:

### 2.2 Bei «Dual Use»-Gütern ist keine sinnvolle Abgrenzung möglich

Die Fokussierung auf einige wenige Chemikalien in bestimmten Qualitäten vermittelt das Gefühl falscher Sicherheit. Viele der adressierten Stoffe sind Alltagsgüter: Reinigungsmittel oder Düngemittel. Die Beispiele von Anschlüssen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass kriminelle Elemente beliebige Mittel einsetzen. Zahlreiche Alltagsgüter wurden schon «dual», d.h. zivil als auch terroristisch eingesetzt, beispielsweise Butangasflaschen, Diesel, Autos, Lastwagen, Messer, Äxte, Industriesprengstoffe, Handys, Dampfkochtöpfe, usw. Konsequenterweise würde das eingeschlagene Vorgehen zu einer umfassenden Überwachung von sämtlichen Alltagsgütern, welche theoretisch zweckentfremdet werden könnten, am Verkaufspunkt führen. Dies ist in einem freiheitlichen Staat wie der Schweiz nicht zu rechtfertigen und kaum zu bewerkstelligen.

### 2.3 Keine Notwendigkeit zur Harmonisierung mit der EU-Regulierung

Die EU hat 2014 eine Verordnung erlassen (98/2013) mit welcher sie sogenannte Vorläuferstoffe reguliert. Harmonisierungen von Regulierungen mit unserem wichtigsten Handelspartner, der europäischen

Union, sollten insoweit als sinnvoll erachtet werden, als dadurch Handelshemmnisse vermieden und ein Mehrwert geschaffen werden kann. Eine Harmonisierung als Selbstzweck ist aber abzulehnen. Aus den Materialien ist nicht ersichtlich, weswegen die Schweiz Gefahr laufen sollte, zu einer Insel und damit zu einem Erwerbort für Terroristen zu werden, wenn sie nicht die EU-Regulierung übernimmt.

#### 2.4 Wirkungsvolle Lösungen bestehen bereits

Präventive Massnahmen im Bereich nachrichtendienstlicher Aufklärung (inklusive Zusammenarbeit mit benachbarten und befreundeten Staaten), ggf. verstärkte lokale Polizeiarbeit sowie Sensibilisierungsmassnahmen, wie sie von fedpol bereits initiiert wurden, stellen den Massnahmenkatalog dar, mit dem Anschlägen in der Schweiz entgegengewirkt werden sollte. Allenfalls müsste eine Anpassung von Art. 5 des Sprengstoffgesetzes in Erwägung gezogen werden.

Für Sensibilisierungsmassnahmen schliesslich ist kein neues Bundesgesetz erforderlich. Diese wurden im Jahre 2017 bereits erfolgreich in Pilotversuchen und auf freiwilliger Basis in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft realisiert.

economiesuisse lehnt aus den erwähnten Gründen dieses Gesetz ab. Für Details zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Mitgliedes scienceindustries, die wir ausdrücklich unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung



Erich Herzog  
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches

Bundesamt für Polizei (fedpol)  
z.H. David Flöss  
Nussbaumstrasse 29  
3003 Bern  
Per Mail an: chemicals@fedpol.admin.ch

Bern  
14. März 2018

## Stellungnahme zum Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrter Herr Meier  
Sehr geehrter Herr Flöss

Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit, zur vorliegenden Vernehmlassungsvorlage Stellung nehmen zu können. Die Mitglieder der IG Detailhandel zählen zu den grössten Detailhandelsunternehmen der Schweiz und sind bestrebt darin, den Bund in seinen Bemühungen gegen missbräuchliche Verwendungen von Stoffen nach Einflussmöglichkeit zu unterstützen.

Die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz sind von den Bestimmungen des neuen Gesetzes nur am Rande betroffen, da die überwiegende Mehrheit der angebotenen Produkte keiner Zugangsbeschränkung unterstellt ist. Dies auf Grund der Auswahl der Produkte und der Konzentration der darin enthaltenen relevanten Stoffe. Einige Mitglieder betreiben Fachformate, in denen Produkte, die der Erwerbsbeschränkung unterliegen, verkauft werden. Diese Fachformate werden separat via ihre Branchenverbände zur Vorlage Stellung nehmen.

Sämtliche Mitglieder der IG Detailhandel können zudem gemäss der Vorlage bei Bedarf vom Recht auf Meldung verdächtiger Vorkommnisse Gebrauch machen.

Die IG Detailhandel Schweiz unterstützt die Vorlage und erachtet diese als ausgewogen und zielführend. Die Stossrichtung der Massnahmen ist grundsätzlich sinnvoll und steht im Einklang mit der internationalen Entwicklung. Dass die Liste der relevanten Stoffe und Konzentrationsgrade an jene der EU angepasst wird macht angesichts der länderübergreifenden Bedeutung terroristischer Handlungen Sinn. Die Liste soll als Anhang zum Gesetz aufgeführt werden, was im Entwurf nicht vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang regt die IG Detailhandel Schweiz zudem an, dass die Auslobung der Klassifizierung direkt durch den Hersteller erfolgt, um die Handhabung im Handel einfach zu gestalten. Die Kennzeichnungsanforderungen müssen zwingend auf diejenigen in der EU abgestimmt sein. Auf eine spezifische Kennzeichnung für die Schweiz ist – auch als Übergangslösung – zu verzichten.



Ein risikobasierter, wirkungsorientierter Massnahmenmix aus Genehmigungs- und Registrierungspflicht sowie dem Melderecht ist aus Sicht des Handels der richtige Ansatz.

In Bezug auf das Melderecht begrüsst die IG Detailhandel die unbürokratische Handhabung. Meldungen können jederzeit getätigt werden und es wird den Unternehmen überlassen, wie sie diese organisieren. Damit können unternehmensinterne Prozesse und Strukturen berücksichtigt werden, was den Meldeprozess vereinfacht.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Salome Hofer  
Leiterin AG Produktsicherheit IG Detailhandel Schweiz  
Stv. Leiterin Coop Wirtschaftspolitik

Sabine Mattmann  
Mitglied AG Produktsicherheit IG Detailhandel Schweiz  
Leiterin Qualitätssicherung MGB



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

EJPD  
Bundesamt für Polizei fedpol  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
chemicals@fedpol.admin.ch

Bern, 22. Februar 2018  
05.04.04/cst

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe. Eine Vertretung der KKJPD war jeweils zu den Runden Tischen eingeladen und hatte damit bereits frühzeitig die Gelegenheit sich einzubringen. Auch dafür bedanken wir uns bestens.

Den mit der Gesetzgebung vorgeschlagenen Weg, den Zugang zu den Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe besser zu regulieren, unterstützen wir und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme der KKPKS.

Freundliche Grüsse

Hans-Jürg Käser  
Präsident



KONFERENZ DER KANTONALEN **POLIZEIKOMMANDANTEN**

**Der Präsident**

EJPD  
Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
[chemicals@fedpol.admin.ch](mailto:chemicals@fedpol.admin.ch)

Bern, 19. Januar 2018

## **Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe.

Die KKPKS ist im Projektausschuss Vorläuferstoffe vertreten und konnte sich jeweils direkt einbringen. Auch wurde die Vertretung der KKPKS jeweils zu den runden Tischen eingeladen, wofür wir uns noch einmal bestens bedanken.

Wir unterstützen den mit dieser Gesetzgebung gewählten pragmatischen Weg. Insbesondere darf es nicht sein, dass die Schweiz als Insel in der EU für die Beschaffung von solchen Stoffen attraktiv ist. Bekanntlich hat die EU eine Regulierung bereits umgesetzt. Wir sind uns bewusst, dass mit diesem Gesetz der Missbrauch von Vorläuferstoffen zum Zwecke eines Terroranschlags nicht gänzlich verhindert werden kann, jedoch werden gewisse Hürden geschaffen.

Wie im Projektausschuss bekannt wurde, beabsichtigt die EU ihre Verordnung zu verschärfen. Es wird von grosser Wichtigkeit sein, dass vor diesem Hintergrund in der Botschaft zum Gesetz eine allfällige Anpassung oder Verschärfung zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht gezogen wird, ansonsten die Schweiz wiederum für einen solchen Missbrauch zu attraktiv werden könnte.

Wir begrüssen die Einführung der vorliegenden Gesetzgebung, insbesondere auch nach der Aufhebung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften im Jahre 2005.



KONFERENZ DER KANTONALEN **POLIZEIKOMMANDANTEN**

**Der Präsident**

Weitere Ergänzungen haben wir zum derzeitigen Moment nicht anzubringen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

  
Dr. Stefan Blättler

Kopie an:

- Mitglieder KKPKS



**A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES**

Bundesamt für Polizei fedpol  
Abteilung Recht/Datenschutz  
Rechtsetzung  
Herr Andreas Meier  
[chemicals@fedpol.admin.ch](mailto:chemicals@fedpol.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: 305.1 – Korrespondenz 2018  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: MCES  
Sachbearbeiter: Dr. César Metzger  
Spiez, 23.03.2018

**Stellungnahme der Eidg. Kommission für ABC-Schutz zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG)**

Sehr geehrter Herr Meier

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG).

Seit der Initiierung des Vorläuferstoffgesetzes (VSG) verfolgt die KomABC interessiert dieses Geschäft und dankt mit diesem Schreiben zum gelungenen Gesetzestext. Die Kommission ist überzeugt, dass mit diesem Gesetz sowohl im In- als auch im Ausland eine höhere Sicherheit erzielt werden kann.

Sie unterstreicht weiter, dass dieses Gesetz nicht nur im Bereich der "konventionellen" Sprengstoff-Straftaten sondern ebenfalls im Zusammenhang mit Verbrechen mit kombinierten Sprengstoff-ABC-Substanzen (sogenannten schmutzige Bomben, *engl.* dirty bomb) präventiv wirken wird. Es leistet somit einen wichtigen Beitrag zum nationalen und internationalen ABC-Schutz.

Zum Gesetzesentwurf möchte die Kommission dennoch zwei Hinweise anbringen:

**Massnahmen gegen die Entwendung von Stoffen aus Lagern**

Der vorliegende Gesetzestext stellt ein Regelwerk dar, welches gegen einzelne Täter, die ausserhalb einer grösseren Struktur (z.B. Firma) agieren, wirksam ist. Hingegen ist es gegen Täter, welche innerhalb von Organisationen agieren (z.B. indem sie Zugang zu ungenügend gesicherten Firmen-Lager haben), weniger wirksam. Die Kommission empfiehlt in diesem Zusammenhang eine Überprüfung hinsichtlich Entwendung von Stoffen aus Lagern.

Wiss. Sekretariat KomABC  
Dr. César Metzger  
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez  
Tel. +41 58 468 18 55  
[cesar.metzger@babs.admin.ch](mailto:cesar.metzger@babs.admin.ch)  
[www.komabc.ch](http://www.komabc.ch)

### **Terminologie**

Die Kommission stellt fest, dass, trotz eigener Definition innerhalb des vorliegenden Gesetztextes, das verwendete Wort "Vorläuferstoffe" bereits im Zusammenhang mit der Gesetzgebung zu den Betäubungsmitteln (SR 812.1) verwendet wird. Dabei bezeichnet diese Terminologie andere Stoffe. Die Prüfung der Verwendung eines anderen Wortes (Synonym) zur Vermeidung von Missverständnissen wird deshalb empfohlen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

*Sig. elo.*

Dr. Anne Eckhardt

Präsidentin

### **Kopie an**

- Mitglieder KomABC
- GS VBS
- BABS
- KKJPD
- KKPKS
- FKS
- KVMBZ
- KPABC
- EFBS
- KNS
- KSR
- EKAH

Bundesamt für Polizei (fedpol)  
Nussbaumstrasse 29  
3003 Bern

[chemicals@fedpol.admin.ch](mailto:chemicals@fedpol.admin.ch)

Bern-Liebefeld, 21. März 2017  
9902-87 / ae

## **Stellungnahme pharmaSuisse zum Entwurf des Bundesgesetzes über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse vertritt als gesamtschweizerischer Dachverband die Interessen seiner Mitglieder und der Apothekerschaft. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu können.

### **Generelle Bemerkungen**

Grundsätzlich begrüssen wir den Entwurf des Bundesgesetzes über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe bzw. die darin enthaltenen Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus. An dieser Stelle müssen wir als Apothekerverband jedoch einige Massnahmen ansprechen, welche nicht verhältnismässig sowie zielführend sind.

#### *Verkauf von kleinen Mengen*

Wir begrüssen, dass zum jetzigen Zeitpunkt von einem vollständigen Verbot von gewissen Stoffen abgesehen wurde. Jedoch beantragen wir hiermit, dass Vorläuferstoffe mit hohen Konzentrationen, welche unter die Registrierungs- oder die Erwerbsbewilligungspflicht fallen, in kleinen Mengen ohne diese Massnahmen abgegeben werden dürfen. Die Apotheken verkaufen viele der in den Erläuterungen aufgeführten Salze (Kaliumchlorat, Kaliumperchlorat, Natriumchlorat, Natriumperchlorat) pur und unverdünnt, jedoch nur in sehr kleinen Mengen (ein paar wenige Gramm). Bei einer Konzentration von 100 Prozent, aber dem Verkauf von sehr kleinen Mengen, ist die Registrierungs- und Erwerbsbewilligungspflicht nicht verhältnismässig. Es ist stossend, dass ein paar Gramm Natriumchlorat nur mit einer Erwerbsbewilligung verkauft werden kann, jedoch Benzin, welches hoch entzündlich ist, literweise an der Tankstelle bezogen werden darf. Wir beantragen deshalb,

für kleine Mengen (unter 100 Gramm) eine Ausnahmeregelung von den angesprochenen Massnahmen zu treffen.

#### *Arzneimittel / Ärztliche Verordnung / Pharmakopöe-Substanzen*

Aus unserer Sicht müssen die Chemikalien bzw. die Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe klar von den Arzneimitteln abgegrenzt werden bzw. die Heilmittel vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen werden. Wasserstoffperoxid 30 Prozent gemäss PhEUR (100 ml) kann z.B. von Ärzten den Patienten auf Rezept als Arzneimittel verschrieben werden. Hier handelt es sich um ein Arzneimittel, welches nicht vom Chemikalienrecht erfasst wird und dementsprechend sollten diese Arzneimittel auch nicht unter das BG über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe fallen. Wir beantragen deshalb folgende Ergänzung von Art. 1 durch einen neuen Abs. 3:

Dieses Gesetz gilt nicht für Arzneimittel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 und Medizinprodukte nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000.

#### *Kein Verbot, keine Meldepflicht*

Wir begrüssen, dass Aceton und die anderen Stoffe, welche gemäss Anhang II der Verordnung Nr. 98/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe unter die Meldepflicht fallen, in den Erläuterungen nicht aufgeführt werden und das Aceton und die anderen Stoffe weiterhin frei zugänglich blieben.

#### *Registrierungspflicht*

Ferner stellt sich die Frage, ob auf die Registrierungspflicht nicht vollständig verzichtet werden kann. Mit der Registrierung von gewissen Transaktionen übernimmt der Detailhandel polizeiliche Aufgaben, welche eigentlich die Polizei bzw. fedpol übernehmen müsste.

#### *Unterscheidung privater und professioneller Verwender*

Aus unserer Sicht fehlt eine Definition was alles unter „Verwender“ fällt. Es wird zwar in Art. 2 lit. a definiert, was alles unter den privaten Verwender fällt. So ist ein privater Verwender jemand der den Vorläuferstoff nicht zu Erwerbs-, Ausbildungs-, oder Forschungszwecken oder im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit verwendet und diesen nicht auf dem Markt bereitstellt. Der Apotheker ist eigentlich kein professioneller Verwender, sondern die Apotheke ist eine Abgabestelle bzw. die juristische Person, welche den Stoff auf dem Markt bereitstellt. Wir gehen deshalb davon aus, dass unter „professionelles Verwenden“ auch einkaufen, verkaufen, handeln im professionellen Rahmen (Detailhandel bzw. Erwerbssweck) gemeint ist und die Apotheker für den Handel keine Erwerbsbewilligung benötigt.

Eine weitere Schwierigkeit bildet die Unterscheidung von professionellen und privaten Verwendern. In den Erläuterungen wird geschrieben, dass ein professioneller Verwender unter Umständen auch ein privater Verwender sein kann, wenn er einen Stoff mit einem nicht zum Beruf gehörenden Verwendungszweck kauft. Dies ist sehr schwierig abzugrenzen. So kann z.B. ein Landwirt beides sein. Wenn er Düngemittel einkauft, ist er professioneller Verwender, möchte er jedoch etwas zu privaten Zwecken bleichen, so ist er ein privater Verwender. Zwar sind in den Erläuterungen die häufigsten Verwendungszwecke erwähnt, jedoch nicht, wer als professioneller Verwender unter die aufgeführten Verwendungszwecke fällt. In die Apotheke kommen oft Personen, welche diese Stoffe für nicht typische Verwendungszwecke brauchen. Schwierig ist es auch bei einem Tierpräparator, ist er nun professioneller oder privater Verwender, wenn er für die Bleichung eines Geweihs Wasserstoffperoxid 40 Prozent kauft? Eine Auflistung der professionellen Verwender macht aus unserer Sicht auch keinen Sinn (neue Berufe, neue Verwendungszwecke, viele verschiedene Einzelfälle etc.), aber bei der Abgabe bzw. der Falschabgabe in solchen Fällen, sollte das Strafmass und die Massnahmen dementsprechend ausfallen und dafür müsste im Gesetz eine Reduktion der Strafe bzw. verhältnismässige Massnahmen vorgesehen werden.

Hinzu kommt die Frage, wie sich die professionellen Verwender ausweisen können. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Überprüfung in der Apotheke z.B. mittels UID erfolgen könnte. Nicht alle professionellen Anwender müssen eine UID haben, wie z.B. die Landwirte. Die Professionalität muss einfach und schnell überprüft werden und nicht mittels UID. Ausserdem ist die UID im Handelsregister für jedermann einsehbar und es handelt sich deswegen nicht um eine geeignete Schutzmassnahme.

#### *Kennzeichnung*

Die Ausgestaltung der Kennzeichnung wird zwar in der Verordnung geregelt, dennoch möchten wir an dieser Stelle kurz erwähnen: In der Apotheke werden einerseits wie vom Hersteller gelieferte und vorverpackte Stoffe an die Kundschaft abgegeben, aber es kommt auch oft vor, dass kleinere Mengen abgegeben werden und diese zu diesem Zweck umgefüllt werden müssen. Analog zum Chemikalienrecht müsste auch die Kennzeichnung auf kleinen Gefässen einfach und schnell erfolgen können.

#### *Explosionsfähige Stoffe*

Der Begriff explosionsfähige Stoffe ist aus unserer Sicht zu weit. Entweder man konkretisiert im Gesetz, dass nur bestimmte explosionsfähige Stoffe gemeint sind oder umschreibt diese Stoffe als „sprengstoffgeeignete Stoffe“ oder wie in der EU-Verordnung mit „Explosivstoffe“, denn auch Staub oder Mehl sind explosionsfähige Stoffe.

## **A. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln**

### **Zu: Art. 2 lit. a**

Zu den oben erwähnten Ausführungen, kommt hinzu, dass die in Art. 2 lit. a genannten Zwecke (z.B. gemeinnütziger Zweck oder Ausbildungszweck) schwierig zu unterscheiden sind bzw. nicht klar ist, was alles darunter fällt. Jeder Lehrmeister, Fahrlehrer, Lehrer, Pfadfinderführer, Instruktor, jede Mutter bilden aus, dürfen sie deshalb zu Ausbildungszwecken Vorläuferstoffe beziehen? Wir beantragen hiermit, dass dies im Gesetz bzw. in der Verordnung konkretisiert wird und erwähnt wird, dass es sich beim Ausbildungszweck um die berufliche bzw. professionelle Ausbildung handelt.

### **Zu: Art. 11 Abs. 1**

Das Erfordernis, dass eine Abgabe von registrierungspflichtigen Stoffen gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. b und c nur an Personen mit Schweizer Pass, Schweizer Identitätskarte oder Schweizer Ausländerausweis erfolgen darf, dürfte das verfassungsmässige Diskriminierungsverbot verletzen.

### **Zu: Art. 11 Abs. 2 lit. b**

Aus unserer Sicht stellt die obligatorische Erfassung der Zahlungsweise und gegebenenfalls die Nummer der verwendeten Debit- oder Kreditkarte ein unnötiges und nicht verhältnismässiges Erschwernis dar und darauf ist im Gesetz zu verzichten. Dies gilt auch für die Erfassung des Ortes und der Uhrzeit.

### **Zu: Art. 11 Abs. 3**

Hier fehlt aus unserer Sicht die möglichst einfache und schnelle Abfrage der Erwerbsbewilligung und wie die Abfrage ausgestaltet wird bzw. ob diese in der Verordnung konkretisiert wird. Ausserdem ist es nicht verhältnismässig und zielführend die Angaben zum Verkauf noch zusätzlich zu registrieren. fedpol hat durch die Bewilligungserteilung bereits die Voraussetzungen für den Erwerb geprüft und bewilligt, weshalb nicht noch bei der Abgabe alle Angaben nochmals erfasst werden müssen. Bei der Abfrage der Erwerbsbewilligung sollte es möglich sein, den Verkauf mit einem Klick zu bestätigen ohne alle Daten erfassen zu müssen. Wir beantragen deshalb, auf die Registrierungspflicht in solchen Fällen zu verzichten.

### **Zu: Art. 11 Abs. 4**

An dieser Stelle möchten wir auf oben erwähnte Ausführungen zur Registrierungspflicht verweisen. Aus unserer Sicht, ist es nicht die Aufgabe des Handels beim Verkauf polizeiliche Aufgaben zu übernehmen, wobei sich der Verkäufer noch zusätzlich strafbar machen kann. Falls eine solche Registrierungspflicht dennoch eingeführt wird, begrüssen wir, dass der Bundesrat in der Verordnung für einen mög-

lichst einfachen Registriervorgang sorgt. Es sollten einfache Tools in das Kassensystem eingebaut werden, mit welchen man direkt an der Kasse die Transaktion registrieren kann.

**Zu: Art. 18**

Wir begrüssen, dass fedpol die Daten bzgl. der Verwendung der Vorläuferstoffe aus den Fachinformationen bezieht und diese in ihr Informationssystem einfliessen lassen. Zudem unterstützen wir, wie es in den Erläuterungen erwähnt wurde, auch die Zusammenarbeit mit den Kantonschemiker. An dieser Stelle wäre es wünschenswert, wenn fedpol auch die Kantonsapotheker miteinbezieht.

**Zu: Art. 23 Abs. 2**

Wir begrüssen grundsätzlich, dass fedpol Massnahmen zum Schutz Dritter anordnen kann. In diesem Zusammenhang fragen wir uns jedoch, wie diese ausgestaltet sein werden, bzw. wie weit die Befugnisse von fedpol gehen und ob diese Massnahmen gegenüber der Abgabestelle verhältnismässig sind.

**Zu: Art. 25**

Wir begrüssen, wie es in den Erläuterungen erwähnt wurde, dass die Kontrollen, welche stichprobeweise von fedpol durchgeführt werden und zu keinen Beanstandungen führen, von der Gebührenpflicht befreit sind.

**Zu: Art. 26 Abs. 1**

Dass die Falschabgabe, die fälschliche Nicht-Registrierung oder das Unterlassen der Prüfung der Erwerbsbewilligung mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird, ist aus general- sowie spezialpräventiven Aspekten zu streng. Wir beantragen diesbezüglich lediglich das Übertretungsstrafrecht anzuwenden. Es ist sinnvoll eine Regelung zu treffen, jedoch ist die vorgeschlagene Bestrafung nicht verhältnismässig.

**Zu: Art. 26 Abs. 2**

An dieser Stelle möchten wir auf die Ausführungen von Abs. 1 verweisen und ebenfalls ein milderes Strafmass beantragen. Bei einer fahrlässigen Falschabgabe, bei einer fahrlässigen fälschlichen Nicht-Registrierung oder dem fahrlässigen Unterlassen der Prüfung der Erwerbsbewilligung, sollte die Verwarnung bei einer einmaligen Handlung genügen und erst bei mehrfacher fahrlässiger Begehung die Tat bzw. die mehrmalige Begehung mit einer Busse bestraft werden.

**Zu: Art. 26 Abs. 3**

In den Erläuterungen wird lediglich erwähnt, dass von dieser Regelung die Weitergabe des Stoffes durch einen *privaten Verwender* an einen weiteren privaten Verwender gemeint ist. Sie profitieren von einer milderen Bestrafung. Wenn der Täter den privaten Verwender kennt und weiss, dass dieser den Stoff in rechtmässiger Absicht erwirbt und verwendet, so wird der Täter nur mit Busse bestraft oder in leichten Fällen wird von einer Strafe abgesehen. Dies sollte nicht nur für private Verwender gelten, sondern auch für die Personen, welche die Vorläuferstoffe auf dem Markt zur Verfügung stellen, also für die Abgabestellen.

**Zu: Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 29**

Im Entwurfstext wird von „wer“ gesprochen, dies müsste präzisiert werden mit „Privaten“ oder „privaten Verwender“.

**Zu: Art. 30 Abs. 1**

Analog zu den Ausführungen bezüglich Art. 26 Abs. 1 und 2 ist hier das Strafmass für die Falschkennzeichnung zu hoch angesetzt. Bei einer Umfüllung der Vorläuferstoffe wäre gemäss Chemikalienrecht der Apotheker der Hersteller bzw. die Person, welche den Vorläuferstoff auf den Markt stellt, auch wenn er nur kleine Mengen in einem begrenzten Rahmen abgibt. Somit erscheint eine Busse bis zu CHF 100'000 eindeutig als zu hoch. Bei der Bereitstellung von kleinen Mengen wie z.B. in der Apotheke und dieser Kennzeichnung ist es nicht verhältnismässig eine solche max. Bussenhöhe festzusetzen.

**Zu: Art. 30 Abs. 2**

An dieser Stelle möchten wir auf die Ausführungen bezüglich Art. 26 Abs. 1 und 2 sowie Art. 30 Abs. 1 verweisen. Bei einer fahrlässigen Falschkennzeichnung genügt eine Verwarnung und eine Busse sollte erst bei mehrmaliger Begehung dieses fahrlässigen Tatbestandes ausgesprochen werden können.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen können. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**pharmaSuisse**



Fabian Vaucher  
Präsident und Geschäftsführer



Marcel Mesnil  
Generalsekretär

Bundesamt für Polizei fedpol  
per E-Mail an:  
[chemicals@fedpol.admin.ch](mailto:chemicals@fedpol.admin.ch)

Basel, den 23. März 2018

## **Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung in obiger Angelegenheit und möchten uns aus datenschutzrechtlicher Sicht gerne wie folgt äussern:

### **1 Vorbemerkung: Grundsätzliche Zustimmung zur Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage**

Die Vermarktung und Verwendung von Vorläuferstoffen ist in der Europäischen Union (EU) seit 2014 durch die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 reglementiert. Es ist nachvollziehbar, dass der Bundesrat nun ebenfalls mit einer Gesetzgebung nachzieht, um nicht als einziges Land in Europa dazustehen, in dem diese Stoffe uneingeschränkt erhältlich sind. Privatim, die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, stimmt denn auch der Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage zur Reglementierung des Zugangs privater Personen zu Vorläuferstoffen und den damit einhergehenden Datenbearbeitungen grundsätzlich zu.

Jedoch stellen wir fest, dass diverse Bestimmungen vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips bzw. Bestimmtheitsgebots zu offen formuliert sind. Dies erschwert den anwendenden Bundes- und kantonalen Behörden die datenschutz- und grundrechtskonforme Umsetzung des VSG. Dem Bundesrat kommt zwar eine weitreichende Kompetenz zum Erlass der Ausführungsbestimmungen zu. Jedoch muss bereits auf formell-gesetzlicher Stufe klar sein, wie Begriffe zu verstehen und die einzelnen Bestimmungen auszulegen sind. Hier besteht aus Sicht von privatim Nachholbedarf, weshalb sich unsere Anträge überwiegend auf die Forderung nach Präzisierungen einzelner Begriffe und/oder nach Ergänzungen in der vom Bundesrat auszuarbeitenden Botschaft beziehen.

## **2 Zu Art. 6 Abs. 2 Bst. a VE-VSG, Begriff Personalien**

Der Begriff «Personalien» ist in der Bundesgesetzgebung nirgends abschliessend definiert. Je nach Gesetzeszweck können darunter auch Angaben zu Bankverbindungen oder Angaben zur Herkunft einer Person fallen (vgl. exemplarisch die Umschreibung des Begriffs «Personalien» in Art. 2 Abs. 2 Datenverarbeitungsverordnung für die Eidgenössische Zollverwaltung; DBZV, SR 631.061). Das VSG (oder allenfalls die Ausführungsgesetzgebung) hat sich abschliessend dazu zu äussern, welche Personendaten ein Gesuch für den Zugang zu Vorläuferstoffen enthalten muss (nur Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum? Oder auch Nationalität, Heimatort etc.?). Sollte diese Aufzählung auch besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 3 Bst. c Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) enthalten, so ist die Aufzählung in das VSG selbst, d.h. auf formell-gesetzlicher Stufe, aufzunehmen.

*Antrag 1: Es sei im Gesetz abschliessend aufzuführen, welche Personendaten unter den Begriff «Personalien» fallen.*

## **3 Zu Art. 6 Abs. 4 Bst. b VE-VSG, Hinderungsgrund**

Es ist zu begrüssen, dass die Hinderungsgründe in Abs. 4 abschliessend aufgezählt werden. Jedoch ist die Formulierung des Hinderungsgrundes in Bst. b zu offen formuliert. Er lässt im Gegensatz zu den Hinderungsgründen in Bst. a, c und d zu viel Interpretationsspielraum offen. Der Erläuternde Bericht äusserst sich überhaupt nicht zu Bst. b, obwohl dessen Auslegung und Handhabung in der Praxis sehr wichtig sein dürfte. Auch bleibt unklar, wie fedpol an die genannten Hinweise gelangt, aus denen hervorgeht, dass «der Gesuchsteller den Vorläuferstoff in einer Weise verwendet, handhabt oder aufbewahrt, in der er sich selbst oder Dritte gefährdet». Sind damit Hinweise aus der gesamten Bevölkerung gemeint (bspw. auch Nachbarn, die auffällige Gerüche oder Geräusche aus einer Wohnung oder einem Kellerraum wahrnehmen), von Personen, die Vorläuferstoffe auf den Markt bringen oder eher von der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden? Zumindest die auszuarbeitende Botschaft muss so ergänzt werden, dass klar ist, wer Hinweise machen kann und welche Situationen bzw. Vorfälle als Hinweis gemäss Bst. b gelten bzw. gelten können. Vgl. dazu auch den analogen Antrag zu Art. 14a VE-SprstG.

*Antrag 2: Der Hinderungsgrund in Art. 6 Abs. 4 Bst. b sei klarer zu formulieren. Zudem sei in der auszuarbeitenden Botschaft zu präzisieren, wie fedpol zu den genannten «Hinweisen» kommt.*

## **4 Zu Art. 11 Abs. 3 und 4 VE-VSG, Prüfung der Erwerbsbewilligung im Informationssystem**

Bei der Abgabe von Vorläuferstoffen an private Verwenderinnen muss die abgebende Person verschiedene Daten über die Verwenderin für deren Registrierung erheben und in das Informationssystem von fedpol einspeisen. Gleichzeitig obliegt es der abgebenden Person im Informationssystem zu prüfen, ob die private Verwenderin für den Vorläuferstoff über eine Erwerbsbewilligung verfügt. Die Prüfung erfolgt gemäss Erläuterndem Bericht auf «elektronischem Weg» (a.a.O., S. 23), womit voraussichtlich ein Online-Abrufverfahren eingeführt werden soll.

Sofern für die Prüfung des Vorliegens einer Erwerbsbewilligung «auf elektronischem Weg» tatsächlich ein Online-Abrufverfahren eingerichtet werden soll, so ist der Online-Zugriff ausdrücklich im VSG – analog Art. 20 Abs. 3 VE-VSG – zu regeln.

*Antrag 3: Es sei ausdrücklich im VSG zu regeln, dass die Prüfung der Erwerbsbewilligung durch «abgebende Personen» im Informationssystem des fedpol im Abrufverfahren erfolgt.*

Damit die abgebende Person die Anforderungen von Art. 11 Abs. 3 prüfen kann, reicht ein Ampelsystem (liegt eine Bewilligung vor: Ja/Nein). Ein Zugriff im Abrufverfahren auf weitere Daten ist zudem in den Ausführungsbestimmungen (vgl. Art. 11 Abs. 4) auszuschliessen. Dies verlangt der verfassungs- und datenschutzrechtliche Grundsatz der Verhältnismässigkeit («So viel wie nötig, so wenig wie möglich»; vgl. Art. 4 Abs. 2 DSGVO).

*Antrag 4: Der Zugriff von «abgebenden Personen» im Abrufverfahren auf das Informationssystem des fedpol sei auf ein Minimum zu begrenzen. Dafür sei ein Ampelsystem einzurichten und der Zugriff auf weitere Daten im Informationssystem technisch auszuschliessen.*

## **5 Zu Art. 14 VE-VSG, Melderecht**

Im Erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass das Melderecht gemäss Art. 14 Abs. 1 «Jedermann» zustehe. Anschliessend werden exemplarisch aber Sachverhalte genannt, die ausschliesslich auf abgebende Personen zutreffen könnten. In der auszuarbeitenden Botschaft ist zu präzisieren, wem das Melderecht zusteht. Sofern sich das Melderecht ausschliesslich an die abgebenden (und somit an die gewerbsmässig mit Vorläuferstoffen handelnden) Personen richtet, wären Ausführungen in der auszuarbeitenden Botschaft zur Frage hilfreich, weshalb nur ein Melderecht und keine Meldepflicht für die abgebenden Personen besteht.

*Antrag 5: Es sei zu präzisieren, wem das Melderecht zusteht. Ebenso sei zu präzisieren, dass keine Meldepflicht besteht.*

## **6 Zu Art. 15 Abs. 2 VE-VSG, Zivilstandsbehörden und Einwohnerkontrollen**

Im Erläuternden Bericht fehlen Hinweise dazu, weshalb gerade den Einwohnerkontrollen eine Auskunftspflicht «zur Erkennung und Beurteilung von möglichen Gefährdungen in Zusammenhang mit Vorläuferstoffen» auferlegt wird. In welcher Weise können die Einwohnerkontrollen im Rahmen einer Auskunftspflicht dazu beitragen?

Für die ebenfalls explizit in Abs. 2 genannten Zivilstandsbehörden stellt sich grundsätzlich die gleiche Frage. Sofern diese beiden Behörden weiterhin ausdrücklich in Abs. 2 aufgeführt werden sollen, sollte die auszuarbeitende Botschaft sich dazu äussern und Klarheit schaffen.

*Antrag 6: Die namhafte Aufzählung der Einwohnerkontrollen sowie der Zivilstandsbehörden in Art. 15 Abs. 2 sei nochmal zu prüfen bzw. in der auszuarbeitenden Botschaft zu begründen.*

## **7 Zu Art. 15 Abs. 3 VE-VSG, automatisierte Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen**

Zu Art. 15 Abs. 3 fehlen jegliche Erläuterungen im Bericht. Die Umschreibung «automatisierte Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen» ist stark auslegungsbedürftig. Es ist davon auszugehen, dass damit ein Profiling gemäss Art. 4 Bst. f E-DSG (BBI 2017 7193) gemeint ist. Ein Profiling birgt schwere Risiken für die Grundrechte der Betroffenen in sich. Es ist daher auch korrekt (und gemäss Art. 30 Abs. 2 Bst. b E-DSG auch so vorgesehen), dass die Bestimmung auf formell-gesetzlicher Stufe festgehalten ist. Der Bundesrat soll sich jedoch in seiner Botschaft zu Sinn und Nutzen des Profilings äussern sowie die als geeignet erachteten «öffentlichen Quellen» zumindest exemplarisch umschreiben. Dies trägt einerseits der Schwere des Grundrechtseingriffs Rechnung, und andererseits schafft der Bundesrat damit mehr Transparenz.

*Antrag 7: In der auszuarbeitenden Botschaft sei darzulegen, wie und in welchem Umfang fedpol zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung Personendaten «mittels automatisierter Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen» erheben darf.*

## **8 Zu Art. 16 Abs. 1 VE-VSG, Kantonschemiker als Partnerbehörden**

Art. 16 Abs. 1 verweist in der Bestimmung zum Austausch von Informationen auf sog. «Partnerbehörden». Im Erläuternden Bericht werden solche Behörden namentlich erwähnt, u.a. die nationalen Meldestellen für Vorläuferstoffe (NCPs). Ebenfalls exemplarisch erwähnt werden die Kantonschemiker.

*Frage: Mit welcher Begründung handelt es sich bei den Kantonschemikern ebenfalls um Partnerbehörden im Sinne des Abs. 1?*

## **9 Zu Art. 18 Bst. f VE-VSG, Urteile und Informationen über Ereignisse**

Es ist unklar, was für Urteile und «anderen Informationen» unter Bst. f fallen sollen. Sind mit Urteilen solche gemeint, die das Bundesverwaltungs- bzw. Bundesgericht aufgrund einer Verfügung des fedpol gestützt auf Art. 6 (Erteilung der Erwerbsbewilligung) oder Art. 7 (Entzug der Erwerbsbewilligung) gefällt hat? Und was genau sind «anderen Informationen»? Zudem: Woher hat fedpol diese Informationen? Von wem stammen diese? Die auszuarbeitende Botschaft muss sich dazu äussern.

*Antrag 8: In Art. 18 Bst. f sei zu präzisieren, was genau im Informationssystem unter der Umschreibung «Urteile und andere Informationen über Ereignisse im Zusammenhang mit Chemikalien und explosionsartigen Stoffen» in die Datenbank aufgenommen wird und woher fedpol diese Informationen erhält.*

## **10 Korrigendum auf S. 26 Erläuternder Bericht:**

Im 2. Absatz auf S. 26 muss auf Bst. g (nicht Bst. f) Bezug genommen werden.

## 11 Zu Art. 21 VE-VSG, Verwendung der AHV-Versichertennummer

Ein jüngst veröffentlichtes Gutachten der ETH Zürich<sup>1</sup> zeigt, dass die Verwendung der AHV-Versichertennummer (AHVN13) als universeller Personenidentifikator mit hohen Risiken für den Schutz und die Sicherheit von Bürgerdaten verbunden ist. Das Gutachten von Prof. Basin wurde im Auftrag des Bundesamtes für Justiz (BJ) und des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) verfasst. Gestützt auf dieses Gutachten hat die nationalrätliche Kommission für Rechtsfragen am 20. Oktober 2017 ein Postulat bezüglich der AHVN13 als Personenidentifikator eingereicht (Postulat 17.3968: Sicherheitskonzept für Personenidentifikatoren). Die Kommission beauftragt den Bundesrat noch in der laufenden Legislatur darzulegen, wie den Risiken zu begegnen ist, die mit der Verwendung der AHVN13 als einziger Personenidentifikationsnummer verbunden sind. Der Bundesrat solle zudem aufzeigen, wie der Datenschutz bei der Verwendung von Personenidentifikationsnummern verbessert werden könne und dabei die Beurteilung des EDÖB berücksichtigen. Der Bundesrat hat am 20. Dezember 2017 die Annahme des Kommissionspostulats beantragt.

Zudem wurde das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) vom Bundesrat im Februar 2017 beauftragt, dem Parlament eine Vernehmlassung zur Änderung der AHV-Gesetzgebung vorzulegen.

Solange diese Prozesse noch nicht abgeschlossen sind, ist auf die systematische Verwendung der AHVN13 ausserhalb des Sozialversicherungsbereichs zu verzichten.

*Antrag 9: Streichung*

## Zu Art. 14a Abs. 2 Bst. b VE-SprstG, Hinderungsgrund

Begründung für Antrag 10 siehe analog zu Art. 6 Abs. 4 Bst. b VE-VSG.

*Antrag 10: Der Hinderungsgrund in Art. 14 Abs. 2 Bst. b sei klarer zu formulieren. Zudem sei in der auszuarbeitenden Botschaft zu präzisieren, wie die zuständige Behörde zu den genannten «Hinweisen» kommt.*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Beat Rudin  
Präsident privatim

<sup>1</sup> <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/publiservice/publikationen/berichte/berisikofolgenabschaetzung-ahvnummer-e.pdf>



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
3003 Bern

chemicals@fedpol.admin.ch

Zürich, 30. Januar 2018 sm

maeder@arbeitgeber.ch

**Eröffnung der Vernehmlassung zu einem Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 wurden wir zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft eingeladen. Für die uns dazu gebotene Gelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Da die Vorlage nicht unter die durch den Schweizerischen Arbeitgeberverband behandelten Themen fällt, resp. die Arbeitgeber nicht direkt betrifft, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller  
Direktor

Per E- Mail an  
chemicals@fedpol.admin.ch

Brugg, 26. März 2018

Zuständig: Jaeggi Thomas  
Sekretariat: Jeanette Sacher  
Dokument: SN BG über Vorläufer für Explosivstoffe  
180326

## Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosive Stoffe

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 laden Sie uns ein, zu einem Entwurf für ein neues Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosive Stoffe Stellung zu nehmen, besten Dank.

### Grundsätzliche Erwägungen

Die im Bericht aufgezeigten Entwicklungen bezüglich terroristischer Handlungen und die dabei beobachtete Verwendung von selbst hergestellten explosiven Stoffen rechtfertigen den Erlass eines Gesetzes gemäss dem vorliegenden Entwurf.

Wir danken dem Fedpol an dieser Stelle für die frühzeitige Information und auch für Einbezug der professionellen Verwender dieser Chemikalien in die Entwicklung dieses Gesetzesentwurfes. Wir stellen fest, dass die in Aussicht gestellte Beschränkung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf die private Verwendung der einschlägigen Stoffe erfüllt ist.

Der Schweizer Bauernverband anerkennt, dass dieser Gesetzesentwurf den Spagat zwischen verbessern der Sicherheit der Bevölkerung und vermeiden von übermässigen zusätzlichen Auflagen an die Wirtschaft weitgehend erfüllt.

Ein Teil des Detailhandels und auch die Landwirtschaft werden zur Sorgfalt verpflichtet und zur Mithilfe / Unterstützung angehalten. Damit das möglich wird, sind die Betroffenen zu informieren und wie in Artikel 14 erwähnt, für ihre Aufgaben zu sensibilisieren. Dazu ist ausreichend Zeit vorzusehen und insbesondere mit den Berufs- und Fachorganisationen zusammenzuarbeiten.

Für die Landwirtschaft unabdingbar ist, dass die ordentliche Verwendung der Produkte, insbesondere des Düngers Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in der heutigen Form und Nährstoffkonzentration weiterhin ohne Einschränkungen und Auflagen möglich bleibt. Das ist gemäss der Vernehmlassungsvorlage erfüllt.

Der immer weitergehenden Verwendung der AHV-Nummer für Verwendungszwecke ausserhalb des Sozial- und Gesundheitswesens steht der SBV kritisch gegenüber und verlangt einen konsequenten Datenschutz.

### Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

#### Art. 14, Abs. 2

2 Fedpol betreibt eine entsprechende Meldestelle und führt Sensibilisierungsmassnahmen durch. **Für die Sensibilisierungsmassnahmen werden die Organisationen der Betroffenen angehört und allenfalls einbezogen.**

Seite 2 | 2

### **Begründung**

Viele Landwirte sind sich nicht bewusst, dass der auf dem Hof gelagerte Dünger Ammonsalpeter für die Herstellung von explosiven Stoffen missbraucht werden kann. Daher ist die Information für die Bauern so aufzubereiten, dass sie die Lagerung so gestalten, dass die Risiken reduziert werden aber ohne unnötige Befürchtungen über eine scheinbare Gefahr dieses Düngers auszulösen.

### **Schlussbemerkungen**

Aus Sicht der Landwirtschaft ist der Erlass dieses neuen Bundesgesetzes leider nötig. Die Information an die Landwirte ist aber so sensibel auszugestalten, dass sie einen Sicherheitsgewinn erzielt ohne unbegründete Ängste auszulösen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und den frühzeitigen Einbezug in die Entwicklung dieses Gesetzesentwurfes.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**



Markus Ritter  
Präsident



Jacques Bourgeois  
Direktor



Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

chemicals@fedpol.admin.ch

Biel, 23. März 2018

**Stellungnahme Schweizerischer Drogistenverband (SDV) zur Vernehmlassung:  
Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe studiert und danken für die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können. Wir erachten eine verstärkte Reglementierung der Abgabe von Vorläuferstoffen für Explosivstoffe zum Schutz der gesamten Bevölkerung in der Schweiz als wichtig und richtig. Die vorgeschlagenen Regelungen und Anpassungen begrüssen wir grundsätzlich und haben nur zu einigen, aus unserer Sicht allerdings wichtigen, Punkten Anmerkungen.

***Anmerkungen zu Artikel 2 Buchstabe a***

Wir gehen davon aus, dass unter «professionellem Verwenden» auch das Einkaufen und Verkaufen im professionellen Rahmen (Detailhandel) – in unserem Fall die Drogerie als Abgabestelle solcher Vorläuferstoffe – gemeint ist und somit die Drogerie für den Handel keine Erwerbsbewilligung benötigt.

***Anmerkung und Antrag zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b***

Die Entscheidung, dass zum jetzigen Zeitpunkt auf ein vollständiges Verbot zum Bezug gewisser Vorläuferstoffe verzichtet wird, begrüssen wir. Gleiches gilt für den Verzicht der Aufnahme von Aceton sowie weiterer von der EU vorgegebenen Vorläuferstoffe (siehe Anhang II Verordnung Nr. 98/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) in die Registrierungs- und Meldepflicht. Mit der vom Fedpol in den Erläuterungen zum Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe



aufgeführten Liste von registrierungs- und meldepflichtigen Vorläuferstoffe können die Drogerien kompetent und mit hoher Beratungssicherheit umgehen.

Wir beantragen jedoch für Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b nebst der Konzentrationsstufe auch eine Mengenstufe für den registrierungspflichtigen Zugang eingeführt wird. In den Drogerien werden insbesondere die in den Erläuterungen aufgeführten Salze (Kaliumchlorat, Kaliumperchlorat, Natriumchlorat sowie Natriumperchlorat) oft pur in kleinen Mengen (50-100g) verkauft. Wir beantragen daher eine Mengenstufe für die Registrierungspflicht von 100g bei den Salzen und von 100ml bei den flüssigen Substanzen einzuführen. Dies weil wir den administrativen Aufwand beim Kauf von solch kleinen Mengen von Vorläuferstoffe als unverhältnismässig erachten.

#### ***Antrag zu Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b***

Auf die Erfassung der Zahlungsweise und gegebenenfalls der Nummer der verwendeten Debit- oder Kreditkarte kann verzichtet werden, da die Kassen- und Warenbewirtschaftungssysteme in Drogerien jeden Verkauf inklusive der entsprechenden Zahlungsweise erfasst und somit bei Bedarf diese Informationen auch rückwirkend zur Verfügung gestellt werden können. Das zusätzliche Erfassen dieser Daten im vorgesehenen Informationssystem verursacht somit nur einen unnötigen administrativen Aufwand. Wir beantragen daher den Buchstaben b in Artikel 11 Absatz 2 zu streichen.

#### ***Anmerkung zu Artikel 11 Absatz 4***

Die Registrierung der in Artikel 11 geforderten Daten in das Informationssystem muss so ausgestaltet sein, dass die Drogerien diese Daten innert kurzer Zeit und ohne zusätzliche Infrastruktur erfassen können. Wir stellen uns aktuell dazu die direkte Integration des Registrierungsformulars in das Kassen- und Warenbewirtschaftungssystem von Drogerien oder eine einfach zu bedienende Webseite vor. Gerne stehen wir Ihnen während der Entwicklungszeit für Auskünfte zu einer möglichst einfachen und praktikablen Umsetzung zur Verfügung.

#### ***Anmerkung zu Artikel 12***

In der Drogerie werden die genannten Vorläuferstoffe häufig in kleinen Mengen in einem anderen als vom Hersteller gelieferten Abgabegefäss dem Kunden abgegeben. Analog zu den Bestimmungen im Chemikalienrecht muss daher für die Kennzeichnung von Abgabegefässe von kleinen Mengen von registrierungs- und meldepflichtigen Vorläuferstoffen eine vereinfachte Kennzeichnung vorgesehen werden.



**Anmerkung zu Artikel 23 und 25**

Die Drogerien haben aktuell Kontrollen aus dem Chemikalien-, dem Heilmittel- und dem Lebensmittelbereich. Daher erachten wir es als sehr wichtig, wenn die zusätzliche stichprobenweise Kontrolle des Fedpol über die Einhaltung der Registrierungs- und Bewilligungsvorschriften mit den anderen Kontrolltätigkeiten koordiniert wird. Jede zusätzliche einzelne Kontrolle führt nur zu weiterem unnötigem administrativen Aufwand. Zudem begrüßen wir es, dass stichprobenweise vorgenommene Kontrollen bei Drogerien, welche zu keinen Beanstandungen führen, von der Gebührenpflicht ausgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elisabeth Huber  
Leiterin Politik und Branche  
Mitglied der Geschäftsleitung

Andrea Ullius  
Projektleiter Politik und Branche

**Objet:**

Vernehmlassung: Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 08. Dezember 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1617 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht. Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident

Direktor

Hannes Germann  
Ständerat

Reto Lindegger

-----  
**Schweizerischer Gemeindeverband**Laupenstrasse 35  
3001 Bern**SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden**

Der Schweizerische Gemeindeverband vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der **«Schweizer Gemeinde»** - [hier](#) geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

Bundesamt für Polizei Fedpol  
Frau Nicoletta della Vale  
Per email über  
chemicals@fedpol.admin.ch

Bern, 21. März 2018

**Vernehmlassungsantwort**  
**Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt den Gesetzesentwurf ab. Dieses Gesetz ist unnötig, schränkt die Wirtschaftsfreiheit ein und greift die Vertrauensstellung einiger Berufe an. Die Vorlage ist unverhältnismässig und generiert Regulierungskosten, welche in den begleitenden Materialien weder insgesamt gemessen noch kommentiert werden. Folgende Punkte verdeutlichen die Absurdität des Vorhabens:

Einerseits gibt das Gesetz vor, Schweizer Vorschriften mit EU-Regulierungen harmonisieren zu wollen. Doch jedes EU-Mitglied hat eigene diesbezügliche Vorschriften, so dass die angestrebte Harmonisierung nicht zum Abbau von Handelshemmnissen führt. Zweitens zeigen gerade die verschiedenen Vorkommnisse in der EU, dass die Europäische Regulierung nicht in der Lage ist, Anschläge zu verhindern.

Einerseits gibt das Gesetz vor, sich auf «low cost chemicals» zu konzentrieren; andererseits lässt das Gesetz ausser Betracht, dass diese Chemikalien – im Übrigen zusammen mit den Gerätschaften, die notwendig sind, um sie zu explosionsfähig zu machen, zum Beispiel Mikrowellen, Pipetten, Telefone, Kupferdrähte, Papierclips – gut substituierbar sind. Mit anderen Worten: Was auch immer verboten oder reguliert wird; das Substitut steht bereits bereit.

Einerseits erwecken die erläuternden Materialien den Eindruck, die Schweiz sei für alle Fälle nicht vorbereitet, andererseits betreibt der Bund seit langem Sensibilisierungsmassnahmen in diesem Bereich. Die erläuternden Materialien sind also das Eingeständnis, dass die Sensibilisierung nichts nützt. Das steht aber im Widerspruch zum geplanten Gesetz, das noch mehr Sensibilisierung will. Im Übrigen werden sämtlich neuere Entwicklungen auf der Ebene der Aufklärung und Gesetzgebung – zum Beispiel NDG, BÜPF – ausgeblendet, was schlicht unredlich ist.

Anders als es die Materialien glaubhaft machen wollen: Präventive Massnahmen im Bereich nachrichtendienstlicher Aufklärung und polizeilicher Kooperation mit ausländischen Diensten bzw. Polizeien sind heute schon auf der aktuellen Gesetzesbasis möglich. Sensibilisierungsmassnahmen sind ebenfalls auf der Grundlage der geltenden Normen möglich.

Die vorgeschlagene Gesetzesvorlage sieht einerseits weitgehende und unverhältnismässige Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit verschiedener Akteure vor. Es führt Register ein und es wandelt das Vertrauensverhältnis zwischen Verkäufer/Berater und Kunde in ein Überwachungsverhältnis um. Andererseits schafft das Gesetz bedeutende Ungleichbehandlungen, beispielsweise indem der online-Handel nicht berücksichtigt wird.

Der Gesetzesentwurf ist in vielem unklar. Es ist beispielsweise nicht deutlich, ob und wie landwirtschaftliche Betriebe oder gewerbliche Unternehmen betroffen sind, zu welchen Handlungen sie gezwungen werden können, in welchem Haftungs-/Strafverhältnis sie stehen, wie die Beweislast geregelt ist oder wie die Datenbewirtschaftung funktioniert.

Diese Widersprüche und Unzulänglichkeiten der Vorlage zeigen, dass nicht nur dieser Entwurf unbrauchbar, sondern das gesamte Anliegen fehlgeleitet ist. Deshalb verlangt der sgv die definitive Einstellung entsprechender Arbeiten.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider  
stv. Direktor



Schweizerischer Kosmetik-  
und Waschmittelverband

Association suisse des cosmétiques  
et des détergents

The Swiss Cosmetic  
and Detergent Association

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
EJPD Vorsteherin  
Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Zürich, 23. März 2018

## **SKW Stellungnahme zur Vernehmlassung Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.12.2017, mit welchem Sie uns eingeladen haben, zum geplanten Bundesgesetz über Vorläufer für explosionsfähige Stoffe Stellung zu nehmen und möchten Ihnen für diese Möglichkeit danken.

Gerne nutzen wir diese hiermit und legen unsere Position zum Entwurf dar.

Der Schweizerische Kosmetik- und Waschmittelverband SKW, vertritt die Interessen von 82 Mitgliedunternehmen, die sich dem globalen Wettbewerb stellen.

### **1. Grundsätzliche Überlegungen**

Seien Sie versichert, dass es im Interesse der Mitgliedunternehmen ist, dass die von ihnen produzierten Produkte ausschliesslich sicher und für legitime Zwecke verwendet werden. Die Industrie investiert bereits heute in verschiedene Massnahmen, so zum Beispiel im Bereich der Betäubungsmittelvorläuferstoffe, sowie durch Massnahmen aus dem breitgefächerten Programm des internationalen Verbandes der chemischen Industrie ICCA unter dem Titel „Responsible Care“, das jedoch viel weiter geht als das hier zur Debatte stehende Konzept der fedpol.

Im Weiteren unterstützt der SKW ausdrücklich Sensibilisierungsprogramme des Bundes (z.B. „Prophylax“, Betäubungsmittel, dual-use, usw.) durch Verteilung der diesbezüglichen Informationen an und Organisation von Workshops für Mitgliedunternehmen.

Breitingenstrasse 35  
Postfach CH-8027 Zürich  
Telefon +41 (0)43 344 45 80  
Telefax +41 (0)43 344 45 89  
info@skw-cds.ch  
www.skw-cds.ch

## 2. Allgemeine Einschätzung

### Der SKW steht dem Gesetzesvorhaben kritisch gegenüber, weil:

- I. Harmonisierungen von Regulierungen mit unserem wichtigsten Handelspartner, der europäischen Union, insoweit als sinnvoll erachtet werden, als dadurch Handelshemmnisse vermieden und ein Mehrwert geschaffen werden kann, jedoch Harmonisierungen als Selbstzweck abgelehnt werden.
- II. Die seit 2014 in den EU-Mitgliedstaaten uneinheitlich umgesetzte EU Verordnung 98/2013, wie im erläuternden Bericht gezeigt, Anschläge von Paris (November 2015), Brüssel (März 2016), Ansbach (Juli 2016), St. Petersburg (April 2017), Manchester (Mai 2017) und wieder Brüssel im Juni 2017 nicht verhindern konnte.
- III. Die Konzentration auf einige wenige Chemikalien in bestimmten Qualitäten zu einer falschen Sicherheit führen. Die Beispiele in der Vergangenheit haben gezeigt, dass kriminelle Elemente sich beliebiger Mittel (wie z.B. Butangasflaschen, Diesel, Autos, Lastwagen, Messer, Äxte, Industriesprengstoffe, Handys, Dampfkochtöpfe, usw.) bedienen können. Zu einfach sind Umgehungsmöglichkeiten, zu schnell können alternative „Einsatzmittel“ gewählt und Terror verbreitet werden.
- IV. Präventive Massnahmen im Bereich nachrichtendienstlicher Aufklärung (inklusive Zusammenarbeit mit benachbarten und befreundeten Staaten), ggf. verstärkte lokale Polizeiarbeit sowie Sensibilisierungsmassnahmen, wie sie von fedpol bereits initiiert wurden, unseres Erachtens den Massnahmenkatalog dar, der, wenn konsequent umgesetzt, am ehesten Anschlägen in der Schweiz verhindern, oder mindestens deren Wahrscheinlichkeit mindern können.
- V. Für Sensibilisierungsmassnahmen kein neues Bundesgesetz geschaffen werden muss. Diese wurden im Jahre 2017 bereits erfolgreich in Pilotversuchen realisiert.
- VI. Die Relevanz der Schweiz als Insel in Europa, welche die Beschaffung der Vorläuferstoffe ermöglicht aufgrund fehlender Hinweise in Frage gestellt wird.
- VII. Der SKW die Position vertritt, dass eine entsprechende Anpassung des Sprengstoffgesetzes (Art. 5) ausreicht.
- VIII. **▲** Mit einem Bundesgesetz die Öffentlichkeit erst recht über geeignete Vorläuferstoffe für Explosivstoffe informiert würde--..
- IX. Weil das Konzept, den Zugang zu bestimmten Chemikalien einzuschränken, nur durch eine flächendeckende Einschränkung erreichbar ist. Es reicht nicht aus, dass ein bestimmter Stoff in einer bestimmten Qualität via Verkaufsstellen nicht mehr an die breite Bevölkerung abgegeben kann. Es müsste auch sichergestellt werden, dass diese Stoffe nicht anderweitig weitgehend frei zugänglich sind. Das würde bedeuten, dass die Chemikalienlager von verschiedensten gewerblichen Betrieben und von Landwirtschaftsbetrieben ungleich besser geschützt werden müssten, als dies heute der Fall ist. Dies hätte hohe Investitionskosten zur Folge.
- X. Der Internethandel nicht berücksichtigt wird.
- XI. Es aus dem Gesetzestext nicht hervorgeht, auf welche Daten - dem Verkaufspersonal Zugriff gewährt wird und welche Daten mit ausländischen Behörden ausgetauscht werden.
- XII. Die Angabe im erläuternden Bericht betreffend der Übernahme der Liste der relevanten Stoffe und Konzentrationsgrade von der entsprechenden EU-Verordnung widersprüchlich zu den bis anhin vorgeschlagenen 8 Stoffen ist. Die EU-Listen beinhalten mehr Stoffe.

Formatiert: Nicht Hervorheben

### 3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Gesetz bezweckt die Verhinderung von Straftaten gegen Leib und Leben von Personen und gegen Sachen, die mit selber hergestellten explosionsfähigen Stoffen begangen werden. Es leistet einen Beitrag zur Verhinderung von solchen Straftaten im Ausland.
- 2 Es regelt die Kennzeichnung von Stoffen, die zur Herstellung von explosionsfähigen Stoffen verwendet werden können, sowie den Erwerb, den Besitz, die Ein- und Ausfuhr und die Verwendung von solchen Stoffen durch private Verwenderinnen. Es sieht eine Meldemöglichkeit

##### **Antrag: Artikel 1 ist wie folgt anzupassen:**

Dieses Gesetz soll:

- a. Die Überwachung des Markts der Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe mittels eines Registrierungs – und Bewilligungssystems ermöglichen;
- b. Der unbefugten Verwendung von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe vorbeugen;
- c. Die Herstellung, den Besitz und die Weitergabe von explosionsfähigen Stoffen durch natürliche Personen verbieten;
- d. Die Kennzeichnung von Vorläuferstoffen von explosionsfähigen Stoffen regeln sowie eine Meldemöglichkeit für verdächtige Vorkommnisse schaffen.

##### **Begründung: Mit der gewählten Formulierung wird der Zweck des Gesetzes klarer.**

---

##### Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. private Verwenderin: natürliche oder juristische Person, die einen Vorläuferstoff nicht zu Erwerbs-, Ausbildungs- oder Forschungszwecken oder im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit verwendet und diesen nicht auf dem Markt bereitstellt;
- b. Vorläuferstoffe: chemische Stoffe, die zur Herstellung von explosionsfähigen Stoffen verwendet werden können, sowie die Gemenge, Gemische und Lösungen, in denen sie enthalten sind;
- c. explosionsfähige Stoffe: Stoffe, die ohne Zufuhr von Luft durch Zündung zur Explosion gebracht werden können und geeignet sind, dadurch Leib und Leben von Menschen zu gefährden oder Sachen zu zerstören;
- d. Bereitstellung auf dem Markt: entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Vorläuferstoffs auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
- e. Einfuhr: Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet;
- f. Ausfuhr: Verbringen aus dem schweizerischen Staatsgebiet.

##### **Antrag: Art. 2 Bst a und c sind wie folgt anzupassen:**

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. private Verwenderin: jede natürliche Person, die Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände zu Nichterwerbszwecken bezieht oder verwendet;
- b. Vorläuferstoffe: chemische Stoffe, die zur Herstellung von explosionsfähigen Stoffen verwendet werden können,
- c. explosionsfähige Stoffe: Stoffe, die durch Zündung, mechanische Einwirkung oder auf andere Weise zur Explosion gebracht werden können;
- d. Bereitstellung auf dem Markt: Abgabe eines Vorläuferstoffs auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
- e. Einfuhr: Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet;
- f. Ausfuhr: Verbringen aus dem schweizerischen Staatsgebiet.

**Begründung: Die vorgeschlagene Definition der privaten Verwenderin entspricht so der Definition in der ChemV, Art. 2 Ziff. 2 Bst b. Die Definition für explosionsfähige Stoffe lehnt sich an die Definition des SprG Art.5 Ziff. 1 an.**

Auf eine weitere Definition des Begriffs Explosion kann verzichtet werden. Dazu existieren in den UNRegelwerken TDG und GHS etablierte Kriterien zu Abbrandgeschwindigkeiten respektive Temperatur-/und Druckentwicklung pro Masse eingesetzten Materials. Eine schwammige Formulierung der Gefährdung von Leib und Leben oder Zerstörung von Sachen ist in diesem Zusammenhang nicht umsetzbar.

---

## 2. Abschnitt: Zugangsbeschränkungen

- 1 Der Bundesrat legt eine Liste von Vorläuferstoffen fest, bei denen das Risiko eines Missbrauchs besteht. Er berücksichtigt dabei das internationale Recht.
- 2 Er legt für jeden Vorläuferstoff nach Absatz 1 fest, für welche Konzentrationen welche der folgenden Zugangsstufen gilt:
  - a. freier Zugang;
  - b. registrierungspflichtiger Zugang;
  - c. registrierungs- und bewilligungspflichtiger Zugang;
  - d. kein Zugang.
- 3 Bei der Festlegung der Zugangsstufen berücksichtigt der Bundesrat insbesondere die Eigenschaften und die Gefährlichkeit des Vorläuferstoffs, das Risiko eines Missbrauchs und das internationale Recht.

**Antrag:** Art. 3 Ziff. 1 und 3 sind wie folgt anzupassen:

---

### Art. 3 Festlegung der Zugangsstufen

- 1 Der Bundesrat legt eine Liste von Vorläuferstoffen fest, bei denen das Risiko eines Missbrauchs besteht. *Er berücksichtigt dabei das internationale Recht.*
- 2 Er legt für jeden Vorläuferstoff nach Absatz 1 fest, für welche Konzentrationen welche der folgenden Zugangsstufen gilt:
  - a. freier Zugang;
  - b. registrierungspflichtiger Zugang;
  - c. registrierungs- und bewilligungspflichtiger Zugang;
  - d. kein Zugang.
- 3 Bei der Festlegung der Zugangsstufen berücksichtigt der Bundesrat insbesondere die Eigenschaften des Vorläuferstoffs.

**Begründung:** Es ist nicht klar, auf welches internationale Recht sich der Bundesrat bezieht. Innerhalb der EU wird die EU-Verordnung unterschiedlich umgesetzt. (Ziff.1)

Die Gefährlichkeit des Vorläuferstoffes ist nicht relevant für die Beurteilung. Es gibt Stoffe, die laut GHS gefährlich sind, sich aber nicht für die Verwendung als Vorläuferstoff eignen. Die Kriterien für eine Beurteilung des Missbrauchsrisikos sind nicht transparent. Die Festlegung der Liste muss auf technisch nachvollziehbaren Kriterien beruhen. Welche Kriterien verwendet die EU? (Ziff. 3)

---

## 3. Abschnitt: Private Verwenderinnen

### Art. 4 Besitz von Vorläuferstoffen

- 1 Der Besitz von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ist privaten Verwenderinnen nur erlaubt, wenn der Erwerb oder die Einfuhr registriert wurde.
- 2 Der Besitz von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c ist privaten Verwenderinnen nur erlaubt, wenn sie über eine entsprechende Erwerbsbewilligung verfügen und der Erwerb oder die Einfuhr registriert wurde.
- 3 Der Besitz von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d ist privaten Verwenderinnen nicht erlaubt.

Zu Art.4 stellen sich dem SKW folgende Fragen, die einer Klärung bedürfen:

Wie ist die Situation, wenn beim Verkauf der Erwerb nicht registriert wurde respektive eine Einfuhr aus einem Land gemacht wurde, die keine entsprechende Gesetzgebung hat? Wer trägt die Verantwortung? Es kann aus unserer Sicht nicht davon ausgegangen werden, dass private Verwender die Gesetzgebung kennen.

---

**Art. 5** Weitergabe von Vorläuferstoffen

Privaten Verwenderinnen ist die Weitergabe von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b bis d untersagt.

**Zu Art. 5 stellt sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit. Folgende Punkte sind zunächst zu klären: Wie wird ein Einkauf für Familienmitglieder, Nachbarn usw. beurteilt? Zudem stellt sich die Frage der Überprüfbarkeit der von Art. 3 Abs. 2 Bst b. Wer soll das kontrollieren und wie?**

---

**Art. 6** Erteilung der Erwerbsbewilligung

- 1 Für den Zugang zu Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c reichen private Verwenderinnen beim Bundesamt für Polizei (fedpol) ein Gesuch ein.
- 2 Das Gesuch muss die folgenden Angaben enthalten:
  - a. die Personalien des Gesuchstellers;
  - b. die Angaben zum Vorläuferstoff;
  - c. die geplante Verwendung des Vorläuferstoffs;
  - d. gegebenenfalls die geplante Ausfuhr des Vorläuferstoffs (Art. 9 Abs. 1).
- 3 Fedpol stellt eine Erwerbsbewilligung aus, wenn der Gesuchsteller volljährig ist, Wohnsitz in der Schweiz hat, einen plausiblen Verwendungszweck nennt und kein Hinderungsgrund für die Erteilung der Erwerbsbewilligung besteht.
- 4 Ein Hinderungsgrund besteht, wenn:
  - a. der Gesuchsteller unter einer umfassenden Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird;
  - b. Hinweise bestehen, dass der Gesuchsteller den Vorläuferstoff in einer Weise verwendet, handhabt oder aufbewahrt, in der er sich selbst oder Dritte gefährdet;
  - c. der Gesuchsteller wegen einer Straftat im Strafregister eingetragen ist, die befürchten lässt, dass er Straftaten gegen Leib und Leben von Personen oder gegen Sachen begehen oder zu solchen Straftaten Hilfe leisten könnte; oder
  - d. andere Anhaltspunkte bestehen, wonach der Gesuchsteller Straftaten gegen Leib und Leben von Personen oder gegen Sachen begehen oder zu solchen Straftaten Hilfe leisten könnte.
- 5 Lässt sich der angegebene Verwendungszweck mit alternativen Stoffen erreichen, so kann fedpol die Erteilung der Erwerbsbewilligung verweigern. Es informiert die betroffene Person über die Alternative.
- 6 Die Erwerbsbewilligung gilt für einen oder mehrere Vorläuferstoffe und ist längstens 3 Jahre gültig. Sie kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

**Zu Art. 6 Ziff. 3 und 6 sind folgende Fragen zunächst zu klären: Was sind die Kriterien für einen plausiblen Verwendungszweck? Wie sehen die Auflagen und Bedingungen aus?**

---

**Art. 8** Einfuhr von Vorläuferstoffen

- 1 Private Verwenderinnen dürfen Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und c nur einführen, wenn sie:
  - a. die Einfuhr vorgängig elektronisch registriert haben und
  - b. im Fall von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c über die erforderliche Erwerbsbewilligung verfügen.
- 2 Auf Verlangen der Eidgenössischen Zollverwaltung belegen die privaten Verwenderinnen die Registrierung und die Erteilung der Erwerbsbewilligung und machen alle sachdienlichen Angaben.
- 3 Für die elektronische Registrierung gilt Artikel 11 sinngemäss.

**Zu Art. 8 sind folgende Fragen zunächst zu klären: Wie soll die praktische Umsetzung von Ziff. 1 a aussehen? Wo soll die Registrierung durchgeführt werden?**

---

#### Art. 9 Ausfuhr von Vorläuferstoffen

- 1 Private Verwenderinnen dürfen Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und c nur ausführen, sofern diese rechtmässig erworben wurden. Bei der Registrierung des Erwerbs und beim Gesuch um Erteilung der Erwerbsbewilligung ist die geplante Ausfuhr anzugeben.
- 2 Auf Verlangen der Eidgenössischen Zollverwaltung belegen die privaten Verwenderinnen die Registrierung und die Erteilung der Erwerbsbewilligung und machen alle sachdienlichen Angaben.

**Zu Art. 9 ist zunächst zu klären: Wie soll das Verfahren ausgestaltet sein für den Fall, dass der Ausfuhrentscheid nach dem Kauf gefällt wird?**

---

#### Art. 10 Vorläufige Sicherstellung von Vorläuferstoffen

- 1 Die Eidgenössische Zollverwaltung stellt Vorläuferstoffe, die nicht ordnungsgemäss registriert wurden oder für die keine Erwerbsbewilligung besteht, vorläufig sicher.
- 2 Sie erstattet Strafanzeige an fedpol, sofern sie nicht selber für die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlung zuständig ist.

**Zu Art. 10 Ziff. 2 ist folgende Frage zunächst zu klären: In welchen Fällen ist die EZV für die Verfolgung der Widerhandlung zuständig, in welchen die fedpol?**

---

#### 4. Abschnitt: Bereitstellung von Vorläuferstoffen auf dem Markt

##### Art. 11 Abgabe an private Verwenderinnen

- 1 Wer Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b oder c auf dem Markt bereitstellt, darf diese nur an private Verwenderinnen abgeben, wenn diese über einen Schweizer Pass, eine Schweizer Identitätskarte oder einen Schweizer Ausländerausweis verfügen.
- 2 Bei der Abgabe muss die Person, die den Vorläuferstoff abgibt, die folgenden Angaben im Informationssystem nach Artikel 17 registrieren:
  - a. die Personalien der privaten Verwenderin, welcher der Vorläuferstoff abgegeben wird, und die Nummer des Passes, der Identitätskarte oder des Ausländerausweises;
  - b. die Zahlungsweise und gegebenenfalls die Nummer der verwendeten Debit- oder Kreditkarte;
  - c. die Angaben zum Vorläuferstoff;
  - d. die Angaben der privaten Verwenderin zur geplanten Verwendung des Vorläuferstoffs;
  - e. die Angaben zur Transaktion;
  - f. gegebenenfalls die Angaben zur Erwerbsbewilligung;
  - g. gegebenenfalls die geplante Ausfuhr des Vorläuferstoffs (Art. 9 Abs. 1).
- 3 Bei der Abgabe von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c muss die abgebende Person zudem im Informationssystem nach Artikel 17 prüfen, ob die private Verwenderin für den betreffenden Vorläuferstoff über eine Erwerbsbewilligung verfügt.
- 4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er sorgt für einen möglichst einfachen Registrierungsvorgang.

Formatiert: Nicht Hervorheben

##### Antrag: Art 11 ist wie folgt anzupassen:

##### Art. 11 Abgabe an private Verwenderinnen

- 1 Wer Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b oder c auf dem Markt bereitstellt, darf diese nur an private Verwenderinnen abgeben, wenn diese über einen Schweizer Pass, eine Schweizer Identitätskarte oder einen Schweizer Ausländerausweis verfügen.
- 2 Bei der Abgabe muss die Person, die den Vorläuferstoff abgibt, die folgenden Angaben im Informationssystem nach Artikel 17 registrieren:
  - a. die Personalien der privaten Verwenderin, welcher der Vorläuferstoff abgegeben wird, und die Nummer des Passes, der Identitätskarte oder des Ausländerausweises;
  - b. die Angaben zum Vorläuferstoff;

- c. die Angaben der privaten Verwenderin zur geplanten Verwendung des Vorläuferstoffs;
  - d. die Angaben zur Transaktion;
  - e. gegebenenfalls die Angaben zur Erwerbsbewilligung;
  - f. gegebenenfalls die geplante Ausfuhr des Vorläuferstoffs (Art. 9 Abs. 1).
- 3 Bei der Abgabe von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c muss die abgebende Person zudem im Informationssystem nach Artikel 17 prüfen, ob die private Verwenderin für den betreffenden Vorläuferstoff über eine Erwerbsbewilligung verfügt.
- 4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er sorgt für einen möglichst einfachen Registrierungsvorgang.

**Begründung: Die Angabe der Nummer von Debit- oder Kreditkarten führt zu einem erhöhten Risiko der missbräuchlichen Verwendung sensibler Daten im Ausland.**

**Formatiert:** Nicht Hervorheben

**Zu Art 11 Ziff. 3 ist ausserdem im Hinblick auf den Datenschutz folgende Frage zunächst zu klären: Auf welche Daten des Informationssystems hat die abgebende Person Zugriff?**

---

**Art. 12 Kennzeichnung**

- 1 Wer Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b oder c auf dem Markt bereitstellt, muss sicherstellen, dass diese gekennzeichnet sind.
- 2 Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Kennzeichnung fest.

**Antrag: Art 12 Ziff. 1 ist wie folgt anzupassen:**

**Art. 12 Kennzeichnung**

- 1 Wer Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b oder c auf dem Markt an private Verwender bereitstellt, muss sicherstellen, dass diese gekennzeichnet sind.
- 2 Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Kennzeichnung fest.

**Begründung: Auf dem Markt zur Verfügung stellen bedeutet auch die Stoffe professionellen Verwendern zur Verfügung (B2B) stellen, für die die geplante Gesetzgebung nicht anwendbar ist.**

**Zu Art. 12 sind ausserdem folgende Fragen zunächst zu klären: Wer führt die Kennzeichnung durch? Der Detailhändler oder der Hersteller/Lieferant? Wie sieht die Kennzeichnung aus? Die Kennzeichnung kann u.U. Kostenfolgen für den Hersteller infolge Software und Verpackungsanpassung haben.**

---

**5. Abschnitt: Herstellung und Besitz von explosionsfähigen Stoffen**

**Art. 13**

- 1 Privaten Verwenderinnen ist die Herstellung von explosionsfähigen Stoffen untersagt.
- 2 Der Besitz von explosionsfähigen Stoffen, die nach Absatz 1 hergestellt wurden, ist nicht erlaubt.

**Der SKW beurteilt die Überprüfung des Verwendungszweckes als schwierig, wenn die Stoffe für eine professionelle Verwendung registriert wurde.**

---

## 6. Abschnitt: Verdachtsmeldung

### Art. 14

- 1 Verdächtige Vorkommnisse in Zusammenhang mit Vorläuferstoffen, wie Diebstahl, Verlust oder verdächtige Transaktionen, können fedpol gemeldet werden.
- 2 fedpol betreibt eine entsprechende Meldestelle und führt Sensibilisierungsmassnahmen durch.

**Antrag:** Art.14 Ziff. 2 ist wie folg anzupassen.

### Art. 14 Verlust, Diebstahl oder verdächtige Transaktionen

- 1 Verdächtige Vorkommnisse in Zusammenhang mit Vorläuferstoffen, wie Diebstahl, Verlust oder verdächtige Transaktionen, können fedpol gemeldet werden.
- 2 fedpol betreibt eine entsprechende Meldestelle-<sup>1</sup>.

Formatiert: Nicht Hervorheben

**Begründung:** Der SKW schlägt vor, die Sensibilisierungsmassnahmen in Art. 23 aufzuführen.

Formatiert: Nicht Hervorheben

---

## 7. Abschnitt: Datenbearbeitung und Informationssystem

### Art. 15 Beschaffung von Informationen

- 1 Im Rahmen der Analyse der registrierten Abgaben und Einfuhren von Vorläuferstoffen (Transaktionen), der Bearbeitung von Gesuchen um Erteilung von Erwerbsbewilligungen, der periodischen Überprüfungen von Erwerbsbewilligungen und der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen kann fedpol mittels Abrufverfahren auf die folgenden Informationssysteme zugreifen:
  - a. System zur Unterstützung gerichtspolizeilicher Ermittlungen des Bundes;
  - b. System Bundesdelikte;
  - c. System internationale und interkantonale Polizeikooperation;
  - d. Automatisiertes Polizeifahndungssystem;
  - e. Schengener Informationssystem;
  - f. Nationaler Polizei-Index;
  - g. Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem von fedpol;
  - h. "Index NDB" des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB);
  - i. Strafregister-Datenbank;
  - j. Informationssystem Ausweisschriften nach Artikel 11 des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2012;
  - k. Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich.
- 2 Die Behörden des Bundes und der Kantone, namentlich die Strafverfolgungsbehörden, die Eidgenössische Zollverwaltung, die Zivilstands Behörden und die Einwohnerkontrollen erteilen fedpol auf Anfrage Auskunft zur Erkennung und Beurteilung von möglichen Gefährdungen in Zusammenhang mit Vorläuferstoffen.
- 3 Personendaten können auch mittels automatisierter Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen erhoben werden.

**Zu Art. 15 Ziff. 3 ist zunächst der Umgang und die Gewichtung öffentlicher Quellen zu klären: Wie zuverlässig sind öffentlich zugängliche Daten?**

---

#### **Art. 16** Austausch von Informationen

- 1 Bei der Bearbeitung von Gesuchen um Erteilung von Erwerbsbewilligungen und im Fall von verdächtigen Vorkommnissen kann fedpol Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, mit in- und ausländischen Partnerbehörden austauschen.
- 2 In Zusammenhang mit verdächtigen Vorkommnissen gibt es Personendaten nur bekannt, wenn die Bekanntgabe notwendig ist, um eine Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden.

#### **Antrag:** Art. 16 Ziff. 1 ist wie folgt anzupassen:

#### **Art. 16** Austausch von Informationen

- 1 Bei der Bearbeitung von Gesuchen um Erteilung von Erwerbsbewilligungen und im Fall von verdächtigen Vorkommnissen kann fedpol Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, mit in- und ausländischen Partnerbehörden austauschen.
- 2 In Zusammenhang mit verdächtigen Vorkommnissen gibt fedpol Personendaten nur bekannt, wenn die Bekanntgabe notwendig ist, um eine Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden.

#### **Begründung:** Der Austausch besonders schützenswerter Personendaten mit in- und ausländischen Partnerbehörden beurteilt der SKW kritisch.

---

#### **Art. 19** Auskunfts- und Berichtigungsrecht

- 1 Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.
- 2 fedpol erteilt die Auskünfte nach Rücksprache mit der Behörde, von welcher die eingetragenen Daten stammen.

**Formatiert:** Nicht Hervorheben

#### **Art. 19 Ziff 2 ist zunächst folgender Punkt zu klären: Es ist aus den Ausführungen von fedpol nicht ersichtlich, gegenüber wem fedpol Auskünfte erteilt.**

---

#### **Art. 21** Verwendung der AHV-Versichertennummer

- 1 fedpol und die Behörden nach Artikel 20, die im Informationssystem nach Artikel 17 im Abrufverfahren Daten bearbeiten, sind berechtigt, die AHV-Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung systematisch zu verwenden.
- 2 Die AHV-Versichertennummer wird zum elektronischen Datenaustausch mit anderen Datenbanken verwendet, in denen die Versichertennummer systematisch verwendet wird, sofern für einen solchen Datenaustausch mittels AHV-Versichertennummer eine Grundlage in einem Bundesgesetz besteht.
- 3 Die zuständigen Behörden teilen fedpol die AHV-Versichertennummer zur Verwendung im Informationssystem mit.

#### **Antrag:** Der SKW beantragt die Streichung des Artikels 21.

#### **Begründung:** Die AHV-Nummer wird bei der Registrierung des Kaufs nicht erfasst gemäss Art. 11.

---

### **8. Abschnitt: Vollzug**

#### **Art. 23** fedpol

- 1 fedpol vollzieht dieses Gesetz, sofern dieses nicht eine andere Stelle als zuständig bezeichnet.

- 2 Kommt jemand den Verpflichtungen nicht nach, die ihn aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen treffen, erlässt fedpol die notwendigen Verfügungen. Es kann insbesondere Vorläuferstoffe einziehen, Erwerbsbewilligungen entziehen und Massnahmen zum Schutz Dritter anordnen.
- 3 fedpol kontrolliert stichprobenweise, ob die Verkaufsstellen die Registrierungen von Transaktionen vornehmen, das Vorhandensein von Erwerbsbewilligungen prüfen und die Bestimmungen betreffend die Produktkennzeichnung einhalten. Es kann den Kantonen Aufträge zur Vornahme entsprechender Kontrollen erteilen.

**Antrag: Der SKW beantragt die Einführung einer Ziff. 4:**

**Art. 23 fedpol**

- 1 fedpol vollzieht dieses Gesetz, sofern dieses nicht eine andere Stelle als zuständig bezeichnet.
- 2 Kommt jemand den Verpflichtungen nicht nach, die ihn aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen treffen, erlässt fedpol die notwendigen Verfügungen. Es kann insbesondere Vorläuferstoffe einziehen, Erwerbsbewilligungen entziehen und Massnahmen zum Schutz Dritter anordnen.
- 3 fedpol kontrolliert stichprobenweise, ob die Verkaufsstellen die Registrierungen von Transaktionen vornehmen, das Vorhandensein von Erwerbsbewilligungen prüfen und die Bestimmungen betreffend die Produktkennzeichnung einhalten. Es kann den Kantonen Aufträge zur Vornahme entsprechender Kontrollen erteilen.
- 4 fedpol führt Sensibilisierungsmassnahmen durch.

**Begründung: Damit werden die Aufgaben von fedpol vollumfänglich beschrieben.**

---

**Art. 25 Gebühren**

Der Bundesrat legt die Gebühren für den Vollzug dieses Gesetzes fest.

**Antrag: der SKW beantragt die Streichung der Gebühren.**

**Begründung: Der SKW erachtet die Gebührenerhebung als inadäquat. Bei den in Betracht gezogenen Produkten handelt es sich um tiefpreisige Produkte. Dementsprechend wird der Preis für die Produkte durch Gebühren massiv erhöht. Zudem stellt sich die Kosten-Nutzen Frage in Bezug auf die Administration der Gebühren und der Höhe derselben.**

---

**9. Abschnitt: Strafbestimmungen**

**Art. 26 Widerhandlungen bei der Abgabe**

- 1 Wer unter Missachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen eine Transaktion nicht registriert (Art. 3 und Art. 11 Abs. 2), einen Vorläuferstoff an eine private Verwenderin abgibt, die nicht über die erforderliche Erwerbsbewilligung verfügt (Art. 3 und Art. 11 Abs. 3), oder einen Vorläuferstoff abgibt, der nicht abgegeben werden darf (Art. 3 und Art. 5), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bestraft.
- 3 Kennt der Täter die Verwenderin persönlich und weiss er, dass diese den Vorläuferstoff für den Eigengebrauch und in der Absicht rechtmässiger Verwendung erwirbt, wird er mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

**Antrag: Art. 26 Ziff. 3 ist wie folgt anzupassen:**

#### Art. 26 Widerhandlungen bei der Abgabe

- 1 Wer unter Missachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen eine Transaktion nicht registriert (Art. 3 Abs. 2 Bst. b und Art. 11 Abs. 2), einen Vorläuferstoff an eine private Verwenderin abgibt, die nicht über die erforderliche Erwerbsbewilligung verfügt (Art. 3 Abs. 2 Bst. c und Art. 11 Abs. 3), oder einen Vorläuferstoff abgibt, der nicht abgegeben werden darf (Art. 3 Abs. 2 Bst. d und Art. 5), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bestraft.
- 3 Kennt der Täter die Verwenderin persönlich und weiss er, dass diese den Vorläuferstoff für den Eigengebrauch und in der Absicht rechtmässiger Verwendung erwirbt, wird er mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Formatiert: Nicht Hervorheben

**Begründung:** In Ziff. 1 sollen damit die relevanten Stellen im Gesetz referenziert werden. Ziff 1 beinhaltet bereits die in Ziff. 3 aufgeführte Busse, weshalb in letzterer der Satz gestrichen werden kann.

Formatiert: Nicht Hervorheben

---

#### Art. 27 Unerlaubter Besitz und unerlaubte Ein- oder Ausfuhr

- 1 Wer einen Vorläuferstoff unter Missachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen in Besitz hat (Art. 4), wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.
- 2 Wer unter Missachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes die Einfuhr eines im Ausland erworbenen Vorläuferstoffes nicht vorab registriert (Art. 8) oder nicht über die erforderliche Erwerbsbewilligung verfügt (Art. 8) oder wer einen Vorläuferstoff ausführt, ohne die entsprechenden Bedingungen zu erfüllen (Art. 9), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 3 In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- 4 Die Vorläuferstoffe werden eingezogen. Ist Absatz 3 anwendbar, erfolgt die Einziehung nach Massgabe von Art. 69 Abs. 1 des Strafgesetzbuches.

Zu Art. 27 sind zunächst folgende Fragen zu klären:

Wie verhält es sich mit Vorläuferstoffen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes, im Besitz von privaten Verwendern waren?

Formatiert: Nicht Hervorheben

Wie soll ein privater Verwender Ziff. 2 kennen, wenn er den Stoff in einem Land ohne entsprechende Gesetzgebung, oder in einem Land mit entsprechender Gesetzgebung, jedoch anderen Kriterien gekauft hat? Die EU gibt den Staaten ja durchaus verschiedene Möglichkeiten die Verordnung 98/2013 umzusetzen, welche durch die Staaten auch genutzt wurden.

---

#### Art. 28 Erschleichen einer Erwerbsbewilligung

- 1 Wer sich eine Erwerbsbewilligung erschleicht, indem er unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.
- 2 Wenn ein leichter Fall vorliegt, ist die Strafe Busse. Das Verfahren kann eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Antrag: Art. 28 Ziff. 1 ist wie folgt anzupassen:

#### Art. 28 Erschleichen einer Erwerbsbewilligung

- 1 Wer sich eine Erwerbsbewilligung erschleicht, indem er unrichtige Angaben macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.
- 2 Wenn ein leichter Fall vorliegt, kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

**Begründung:** Unvollständige Angaben beim Antrag einer Erwerbsbewilligung müssen dazu führen, dass keine Bewilligung ausgestellt wird.

---

**Art. 31** Verfolgung und Beurteilung durch fedpol

- 1 Die Verfolgung und Beurteilung der strafbaren Handlungen nach den Artikeln 26 bis 30 richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR). Verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde des Bundes ist fedpol.
- 2 Sind in einer Strafsache sowohl die Zuständigkeit fedpol nach Absatz 1 als auch Bundesgerichtsbarkeit nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Strafprozessordnung gegeben, wird die Strafverfolgung in der Hand der Bundesanwaltschaft vereinigt.

Hier bedarf es einer Klärung betreffend Verantwortlichkeit von Art. 31 Ziff.1 und Art. 10.

---

Der SKW lehnt aus oben erwähnten Gründen dieses Gesetz ab. Insbesondere sind in erster Linie die Reihe ungeklärter Fragen, wie sie vom SKW bei den einzelnen Artikeln vermerkt worden sind zu beantworten, damit eine umfassende Beurteilung, eine Folgeabschätzung und damit letztlich eine Prüfung der Verhältnismässigkeit durchgeführt werden kann. In Ermangelung dieser wichtigen Informationen schätzt der SKW eine Anpassung von Sprengstoffgesetz und der relevanten Passagen des Strafgesetzbuches zum aktuellen Zeitpunkt als den verhältnismässigen weiteren Weg - ein.

Selbstverständlich stehen wir für die weitere Zusammenarbeit in den Bemühungen, den Missbrauch von Chemikalien zu verhindern, z.B. durch Sensibilisierungsmassnahmen, gerne zur Verfügung.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband

← **Formatiert:** Zeilenabstand: einfach

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernard Cloëtta'.

Dr.iur. Bernard Cloëtta  
Direktor



Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Polizei – fedpol  
Nussbaumstrasse 29  
3003 Bern

Per Mail: [chemicals@fedpol.admin.ch](mailto:chemicals@fedpol.admin.ch)

Bern, 12. März 2018

## **Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Das Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe regelt die Kennzeichnung sowie den Erwerb, den Besitz, die Ein- und Ausfuhr und Verwendung von Chemikalien für Privatpersonen zur eventuellen Herstellung von explosionsfähigen Stoffen, sogenannten HMEs (Home Made Explosives). Dabei sind zirka 100 Produkte registrierungspflichtig und weitere 25 Produkte erwerbsscheinpflichtig.

Da die Schweiz das einzige Land im Herzen von Europa ist, in dem die Abgabe dieser Stoffe gegenwärtig keinen Kontrollmechanismen unterliegt, besteht die Gefahr, dass die Schweiz zur Bezugsquelle für solche Stoffe wird. Durch die Harmonisierung mit der Gesetzgebung der Europäischen Union kann dies verhindert werden. Im Lichte der in Europa in jüngster Vergangenheit wieder vermehrt zu verzeichnenden Terroranschläge erachten wir die vorgeschlagene Regelung als angemessen und schlüssig. Die Schweiz wird dadurch sicherer, ohne dass Private und die Wirtschaft übermässig eingeschränkt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Vorsteherin  
Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern

scienceindustries  
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich  
dominique.werner@scienceindustries.ch  
T +41 44 368 17 34  
F +41 44 368 17 70

Zürich, 23.03.2018

## **Vernehmlassung Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe: Stellungnahme scienceindustries**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.12.2017, mit welchem Sie uns eingeladen haben, zum geplanten Bundesgesetz über Vorläufer für explosionsfähige Stoffe Stellung zu nehmen und möchten Ihnen für diese Möglichkeit danken.

Gerne nutzen wir diese hiermit und legen unsere Position zum Entwurf dar.

scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech, vertritt die Interessen von rund 250 Mitgliedunternehmen, die sich dem globalen Wettbewerb stellen.

### **1. Grundsätzliche Überlegungen**

Seien Sie versichert, dass es im Interesse der Mitgliedunternehmen ist, dass die von ihnen produzierten Produkte ausschliesslich sicher und für legitime Zwecke verwendet werden. Die Industrie investiert bereits heute in verschiedene Massnahmen, so zum Beispiel im Bereich der Betäubungsmittelvorläuferstoffe, sowie durch Massnahmen aus dem breitgefächerten Programm des internationalen Verbandes der chemischen Industrie ICCA unter dem Titel „Responsible Care“, das jedoch viel weiter geht als das hier zur Debatte stehende Konzept der fedpol.

Im Weiteren unterstützt scienceindustries ausdrücklich Sensibilisierungsprogramme des Bundes (z.B. „Prophylax“, Betäubungsmittel, dual-use, usw.) durch Verteilung der diesbezüglichen Informationen an und Organisation von Workshops für Mitgliedunternehmen.

## 2. Allgemeine Einschätzung

scienceindustries steht dem Gesetzesvorhaben kritisch gegenüber, weil:

- I. Harmonisierungen von Regulierungen mit unserem wichtigsten Handelspartner, der europäischen Union, insoweit als sinnvoll erachtet werden, als dadurch Handelshemmnisse vermieden und ein Mehrwert geschaffen werden kann, jedoch Harmonisierungen als Selbstzweck abgelehnt werden.
- II. Die seit 2014 in den EU-Mitgliedstaaten uneinheitlich umgesetzte EU Verordnung 98/2013, wie im erläuternden Bericht gezeigt, Anschläge von Paris (November 2015), Brüssel (März 2016), Ansbach (Juli 2016), St. Petersburg (April 2017), Manchester (Mai 2017) und wieder Brüssel im Juni 2017 nicht verhindern konnte.
- III. Die Konzentration auf einige wenige Chemikalien in bestimmten Qualitäten zu einer falschen Sicherheit führen. Die Beispiele in der Vergangenheit haben gezeigt, dass kriminelle Elemente sich beliebiger Mittel (wie z.B. Butangasflaschen, Diesel, Autos, Lastwagen, Messer, Äxte, Industriesprengstoffe, Handys, Dampfkochtöpfe, usw.) bedienen können. Zu einfach sind Umgehungsmöglichkeiten, zu schnell können alternative „Einsatzmittel“ gewählt und Terror verbreitet werden.
- IV. Präventive Massnahmen im Bereich nachrichtendienstlicher Aufklärung (inklusive Zusammenarbeit mit benachbarten und befreundeten Staaten), ggf. verstärkte lokale Polizeiarbeit sowie Sensibilisierungsmassnahmen, wie sie von fedpol bereits initiiert wurden, unseres Erachtens den Massnahmenkatalog dar, der, wenn konsequent umgesetzt, am ehesten Anschlägen in der Schweiz verhindern, oder mindestens deren Wahrscheinlichkeit mindern können.
- V. Für Sensibilisierungsmassnahmen kein neues Bundesgesetz geschaffen werden muss. Diese wurden im Jahre 2017 bereits erfolgreich in Pilotversuchen realisiert.
- VI. Die Relevanz der Schweiz als Insel für in Europa, welche die Beschaffung der Vorläuferstoffe ermöglicht aufgrund fehlender Hinweise in Frage gestellt wird.
- VII. scienceindustries die Position vertritt, dass eine entsprechende Anpassung des Sprengstoffgesetzes (Art. 5) ausreicht.
- VIII. Mit einem Bundesgesetz die Öffentlichkeit erst recht über geeignete Vorläuferstoffe für Explosivstoffe informiert wird. scienceindustries verfügt über eine Warnliste, die nicht öffentlich ist, industrielle Verwender und Chemikalienhändler aber sensibilisiert.
- IX. Weil das Konzept, den Zugang zu bestimmten Chemikalien einzuschränken, nur durch eine flächendeckende Einschränkung erreichbar ist. Es reicht nicht aus, dass ein bestimmter Stoff in einer bestimmten Qualität via Verkaufsstellen nicht mehr an die breite Bevölkerung abgegeben kann. Es müsste auch sichergestellt werden, dass diese Stoffe nicht anderweitig weitgehend frei zugänglich sind. Das würde bedeuten, dass die Chemikalienlager von verschiedensten gewerblichen Betrieben und von Landwirtschaftsbetrieben ungleich besser geschützt werden müssten, als dies heute der Fall ist. Dies hätte hohe Investitionskosten zur Folge.
- X. Der Internethandel nicht berücksichtigt wird.

- XI. Es aus dem Gesetzestext nicht hervorgeht, auf welche Daten die dem Verkaufspersonal Zugriff gewährt wird und welche Daten mit ausländischen Behörden ausgetauscht werden.
  - XII. Die Angabe im erläuternden Bericht betreffend der Übernahme der Liste der relevanten Stoffe und Konzentrationsgrade von der entsprechenden EU-Verordnung widersprüchlich zu den bis anhin vorgeschlagenen 8 Stoffen ist. Die EU-Listen beinhalten mehr Stoffe.
- 

### **3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

- 1 Dieses Gesetz bezweckt die Verhinderung von Straftaten gegen Leib und Leben von Personen und gegen Sachen, die mit selber hergestellten explosionsfähigen Stoffen begangen werden. Es leistet einen Beitrag zur Verhinderung von solchen Straftaten im Ausland.
- 2 Es regelt die Kennzeichnung von Stoffen, die zur Herstellung von explosionsfähigen Stoffen verwendet werden können, sowie den Erwerb, den Besitz, die Ein- und Ausfuhr und die Verwendung von solchen Stoffen durch private Verwenderinnen. Es sieht eine Meldemöglichkeit

##### **Antrag: Artikel 1 ist wie folgt anzupassen:**

Dieses Gesetz soll:

- a. Die Überwachung des Markts der Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe mittels eines Registrierungs – und Bewilligungssystems ermöglichen;
- b. Der unbefugten Verwendung von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe vorbeugen;
- c. Die Herstellung, den Besitz und die Weitergabe von explosionsfähigen Stoffen durch natürliche Personen verbieten;
- d. Die Kennzeichnung von Vorläuferstoffen von explosionsfähigen Stoffen regeln sowie eine Meldemöglichkeit für verdächtige Vorkommnisse schaffen.

##### **Begründung: Mit der gewählten Formulierung wird der Zweck des Gesetzes klarer.**

---

##### **Art. 2 Begriffe**

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. private Verwenderin: natürliche oder juristische Person, die einen Vorläuferstoff nicht zu Erwerbs-, Ausbildungs- oder Forschungszwecken oder im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit verwendet und diesen nicht auf dem Markt bereitstellt;
- b. Vorläuferstoffe: chemische Stoffe, die zur Herstellung von explosionsfähigen Stoffen verwendet werden können, sowie die Gemenge, Gemische und Lösungen, in denen sie enthalten sind;
- c. explosionsfähige Stoffe: Stoffe, die ohne Zufuhr von Luft durch Zündung zur Explosion gebracht werden können und geeignet sind, dadurch Leib und Leben von Menschen zu gefährden oder Sachen zu zerstören;
- d. Bereitstellung auf dem Markt: entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Vorläuferstoffs auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
- e. Einfuhr: Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet;
- f. Ausfuhr: Verbringen aus dem schweizerischen Staatsgebiet.

**Antrag: Art. 2 Bst a und c sind wie folgt anzupassen:**

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. private Verwenderin: jede natürliche Person, die Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände zu Nichterwerbszwecken bezieht oder verwendet;
- b. Vorläuferstoffe: chemische Stoffe, die zur Herstellung von explosionsfähigen Stoffen verwendet werden können,
- c. explosionsfähige Stoffe: Stoffe, die durch Zündung, mechanische Einwirkung oder auf andere Weise zur Explosion gebracht werden können;
- d. Bereitstellung auf dem Markt: Abgabe eines Vorläuferstoffs auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
- e. Einfuhr: Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet;
- f. Ausfuhr: Verbringen aus dem schweizerischen Staatsgebiet.

**Begründung: Die vorgeschlagene Definition der privaten Verwenderin entspricht so der Definition in der ChemV, Art. 2 Ziff. 2 Bst b. Die Definition für explosionsfähige Stoffe lehnt sich an die Definition des SprG Art.5 Ziff. 1 an.**

**Auf eine weitere Definition des Begriffs Explosion kann verzichtet werden. Dazu existieren in den UN-Regelwerken TDG und GHS etablierte Kriterien zu Abbrandgeschwindigkeiten respektive Temperatur- und Druckentwicklung pro Masse eingesetzten Materials. Eine schwammige Formulierung der Gefährdung von Leib und Leben oder Zerstörung von Sachen ist in diesem Zusammenhang nicht umsetzbar.**

---

**2. Abschnitt: Zugangsbeschränkungen**

- 1 Der Bundesrat legt eine Liste von Vorläuferstoffen fest, bei denen das Risiko eines Missbrauchs besteht. Er berücksichtigt dabei das internationale Recht.
- 2 Er legt für jeden Vorläuferstoff nach Absatz 1 fest, für welche Konzentrationen welche der folgenden Zugangsstufen gilt:
  - a. freier Zugang;
  - b. registrierungspflichtiger Zugang;
  - c. registrierungs- und bewilligungspflichtiger Zugang;
  - d. kein Zugang.
- 3 Bei der Festlegung der Zugangsstufen berücksichtigt der Bundesrat insbesondere die Eigenschaften und die Gefährlichkeit des Vorläuferstoffs, das Risiko eines Missbrauchs und das internationale Recht.

**Antrag: Art. 3 Ziff. 1 und 3 sind wie folgt anzupassen:**

---

**Art. 3 Festlegung der Zugangsstufen**

- 1 Der Bundesrat legt eine Liste von Vorläuferstoffen fest, bei denen das Risiko eines Missbrauchs besteht. *Er berücksichtigt dabei das internationale Recht.*
- 2 Er legt für jeden Vorläuferstoff nach Absatz 1 fest, für welche Konzentrationen welche der folgenden Zugangsstufen gilt:
  - a. freier Zugang;
  - b. registrierungspflichtiger Zugang;
  - c. registrierungs- und bewilligungspflichtiger Zugang;
  - d. kein Zugang.

- 3 Bei der Festlegung der Zugangsstufen berücksichtigt der Bundesrat insbesondere die Eigenschaften des Vorläuferstoffs.

**Begründung:** Es ist nicht klar, auf welches internationale Recht sich der Bundesrat bezieht. Innerhalb der EU wird die EU-Verordnung unterschiedlich umgesetzt. (Ziff.1)

Die Gefährlichkeit des Vorläuferstoffes ist nicht relevant für die Beurteilung. Es gibt Stoffe, die laut GHS gefährlich sind, sich aber nicht für die Verwendung als Vorläuferstoff eignen. Die Kriterien für eine Beurteilung des Missbrauchsrisikos sind nicht transparent. Die Festlegung der Liste muss auf technisch nachvollziehbaren Kriterien beruhen. Welche Kriterien verwendet die EU? (Ziff. 3)

---

### 3. Abschnitt: Private Verwenderinnen

#### Art. 4 Besitz von Vorläuferstoffen

- 1 Der Besitz von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ist privaten Verwenderinnen nur erlaubt, wenn der Erwerb oder die Einfuhr registriert wurde.
- 2 Der Besitz von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c ist privaten Verwenderinnen nur erlaubt, wenn sie über eine entsprechende Erwerbsbewilligung verfügen und der Erwerb oder die Einfuhr registriert wurde.
- 3 Der Besitz von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d ist privaten Verwenderinnen nicht erlaubt.

**Zu Art.4 stellen sich scienceindustries folgende Fragen, die einer Klärung bedürfen:**

**Wie ist die Situation, wenn beim Verkauf der Erwerb nicht registriert wurde respektive eine Einfuhr aus einem Land gemacht wurde, die keine entsprechende Gesetzgebung hat? Wer trägt die Verantwortung? Es kann aus unserer Sicht nicht davon ausgegangen werden, das private Verwender die Gesetzgebung kennen.**

---

#### Art. 5 Weitergabe von Vorläuferstoffen

Privaten Verwenderinnen ist die Weitergabe von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b bis d untersagt.

**Zu Art. 5 stellt sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit. Folgende Punkte sind zunächst zu klären: Wie wird ein Einkauf für Familienmitglieder, Nachbarn usw. beurteilt? Zudem stellt sich die Frage der Überprüfbarkeit der von Art. 3 Abs. 2 Bst b. Wer soll das kontrollieren und wie?**

---

#### Art. 6 Erteilung der Erwerbsbewilligung

- 1 Für den Zugang zu Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c reichen private Verwenderinnen beim Bundesamt für Polizei (fedpol) ein Gesuch ein.
- 2 Das Gesuch muss die folgenden Angaben enthalten:
  - a. die Personalien des Gesuchstellers;
  - b. die Angaben zum Vorläuferstoff;
  - c. die geplante Verwendung des Vorläuferstoffs;
  - d. gegebenenfalls die geplante Ausfuhr des Vorläuferstoffs (Art. 9 Abs. 1).
- 3 Fedpol stellt eine Erwerbsbewilligung aus, wenn der Gesuchsteller volljährig ist, Wohnsitz in der Schweiz hat, einen plausiblen Verwendungszweck nennt und kein Hinderungsgrund für die Erteilung der Erwerbsbewilligung besteht.
- 4 Ein Hinderungsgrund besteht, wenn:

- a. der Gesuchsteller unter einer umfassenden Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird;
  - b. Hinweise bestehen, dass der Gesuchsteller den Vorläuferstoff in einer Weise verwendet, handhabt oder aufbewahrt, in der er sich selbst oder Dritte gefährdet;
  - c. der Gesuchsteller wegen einer Straftat im Strafregister eingetragen ist, die befürchten lässt, dass er Straftaten gegen Leib und Leben von Personen oder gegen Sachen begehen oder zu solchen Straftaten Hilfe leisten könnte; oder
  - d. andere Anhaltspunkte bestehen, wonach der Gesuchsteller Straftaten gegen Leib und Leben von Personen oder gegen Sachen begehen oder zu solchen Straftaten Hilfe leisten könnte.
- 5 Lässt sich der angegebene Verwendungszweck mit alternativen Stoffen erreichen, so kann fedpol die Erteilung der Erwerbsbewilligung verweigern. Es informiert die betroffene Person über die Alternative.
- 6 Die Erwerbsbewilligung gilt für einen oder mehrere Vorläuferstoffe und ist längstens 3 Jahre gültig. Sie kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

**Zu Art. 6 Ziff. 3 und 6 sind folgende Fragen zunächst zu klären: Was sind die Kriterien für einen plausiblen Verwendungszweck? Wie sehen die Auflagen und Bedingungen aus?**

---

#### **Art. 8 Einfuhr von Vorläuferstoffen**

- 1 Private Verwenderinnen dürfen Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und c nur einführen, wenn sie:
  - a. die Einfuhr vorgängig elektronisch registriert haben und
  - b. im Fall von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c über die erforderliche Erwerbsbewilligung verfügen.
- 2 Auf Verlangen der Eidgenössischen Zollverwaltung belegen die privaten Verwenderinnen die Registrierung und die Erteilung der Erwerbsbewilligung und machen alle sachdienlichen Angaben.
- 3 Für die elektronische Registrierung gilt Artikel 11 sinngemäss.

**Zu Art. 8 sind folgende Fragen zunächst zu klären: Wie soll die praktische Umsetzung von Ziff. 1 a aussehen? Wo soll die Registrierung durchgeführt werden?**

---

#### **Art. 9 Ausfuhr von Vorläuferstoffen**

- 1 Private Verwenderinnen dürfen Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und c nur ausführen, sofern diese rechtmässig erworben wurden. Bei der Registrierung des Erwerbs und beim Gesuch um Erteilung der Erwerbsbewilligung ist die geplante Ausfuhr anzugeben.
- 2 Auf Verlangen der Eidgenössischen Zollverwaltung belegen die privaten Verwenderinnen die Registrierung und die Erteilung der Erwerbsbewilligung und machen alle sachdienlichen Angaben.

**Zu Art. 9 ist zunächst zu klären: Wie soll das Verfahren ausgestaltet sein für den Fall, dass der Ausfuhrentscheid nach dem Kauf gefällt wird?**

---

#### **Art. 10** Vorläufige Sicherstellung von Vorläuferstoffen

- 1 Die Eidgenössische Zollverwaltung stellt Vorläuferstoffe, die nicht ordnungsgemäss registriert wurden oder für die keine Erwerbsbewilligung besteht, vorläufig sicher.
- 2 Sie erstattet Strafanzeige an fedpol, sofern sie nicht selber für die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlung zuständig ist.

**Zu Art. 10 Ziff. 2 ist folgende Frage zunächst zu klären: In welchen Fällen ist die EZV für die Verfolgung der Widerhandlung zuständig, in welchen die fedpol?**

---

#### **4. Abschnitt: Bereitstellung von Vorläuferstoffen auf dem Markt**

##### **Art. 11** Abgabe an private Verwenderinnen

- 1 Wer Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b oder c auf dem Markt bereitstellt, darf diese nur an private Verwenderinnen abgeben, wenn diese über einen Schweizer Pass, eine Schweizer Identitätskarte oder einen Schweizer Ausländerausweis verfügen.
- 2 Bei der Abgabe muss die Person, die den Vorläuferstoff abgibt, die folgenden Angaben im Informationssystem nach Artikel 17 registrieren:
  - a. die Personalien der privaten Verwenderin, welcher der Vorläuferstoff abgegeben wird, und die Nummer des Passes, der Identitätskarte oder des Ausländerausweises;
  - b. die Zahlungsweise und gegebenenfalls die Nummer der verwendeten Debit- oder Kreditkarte;
  - c. die Angaben zum Vorläuferstoff;
  - d. die Angaben der privaten Verwenderin zur geplanten Verwendung des Vorläuferstoffs;
  - e. die Angaben zur Transaktion;
  - f. gegebenenfalls die Angaben zur Erwerbsbewilligung;
  - g. gegebenenfalls die geplante Ausfuhr des Vorläuferstoffs (Art. 9 Abs. 1).
- 3 Bei der Abgabe von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c muss die abgebende Person zudem im Informationssystem nach Artikel 17 prüfen, ob die private Verwenderin für den betreffenden Vorläuferstoff über eine Erwerbsbewilligung verfügt.
- 4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er sorgt für einen möglichst einfachen Registrierungsvorgang.

**Antrag: Art 11 ist wie folgt anzupassen:**

##### **Art. 11** Abgabe an private Verwenderinnen

- 1 Wer Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b oder c auf dem Markt bereitstellt, darf diese nur an private Verwenderinnen abgeben, wenn diese über einen Schweizer Pass, eine Schweizer Identitätskarte oder einen Schweizer Ausländerausweis verfügen.
- 2 Bei der Abgabe muss die Person, die den Vorläuferstoff abgibt, die folgenden Angaben im Informationssystem nach Artikel 17 registrieren:
  - a. die Personalien der privaten Verwenderin, welcher der Vorläuferstoff abgegeben wird, und die Nummer des Passes, der Identitätskarte oder des Ausländerausweises;
  - b. die Zahlungsweise und gegebenenfalls die Nummer der verwendeten Debit- oder Kreditkarte
  - c. die Angaben zum Vorläuferstoff;
  - d. die Angaben der privaten Verwenderin zur geplanten Verwendung des Vorläuferstoffs;
  - e. die Angaben zur Transaktion;
  - f. gegebenenfalls die Angaben zur Erwerbsbewilligung;

- g. gegebenenfalls die geplante Ausfuhr des Vorläuferstoffs (Art. 9 Abs. 1).
- 3 Bei der Abgabe von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c muss die abgebende Person zudem im Informationssystem nach Artikel 17 prüfen, ob die private Verwenderin für den betreffenden Vorläuferstoff über eine Erwerbsbewilligung verfügt.
  - 4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er sorgt für einen möglichst einfachen Registrierungsvorgang.

**Begründung:** Die Angabe der Nummer von Debit- oder Kreditkarten führt zu einem erhöhten Risiko der missbräuchlichen Verwendung sensibler Daten im Ausland.

Zu Art 11 Ziff. 3 ist ausserdem im Hinblick auf den Datenschutz folgende Frage zunächst zu klären: Auf welche Daten des Informationssystems hat die abgebende Person Zugriff?

---

**Art. 12 Kennzeichnung**

- 1 Wer Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b oder c auf dem Markt bereitstellt, muss sicherstellen, dass diese gekennzeichnet sind.
- 2 Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Kennzeichnung fest.

**Antrag:** Art 12 Ziff. 1 ist wie folgt anzupassen:

**Art. 12 Kennzeichnung**

- 1 Wer Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b oder c auf dem Markt an private Verwender bereitstellt, muss sicherstellen, dass diese gekennzeichnet sind.
- 2 Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Kennzeichnung fest.

**Begründung:** Auf dem Markt zur Verfügung stellen bedeutet auch die Stoffe professionellen Verwendern zur Verfügung (B2B) stellen, für die die geplante Gesetzgebung nicht anwendbar ist.

Zu Art. 12 sind ausserdem folgende Fragen zunächst zu klären: Wer führt die Kennzeichnung durch? Der Detailhändler oder der Hersteller/Lieferant? Wie sieht die Kennzeichnung aus? Die Kennzeichnung kann u.U. Kostenfolgen für den Hersteller infolge Software und Verpackungsanpassung haben.

---

**5. Abschnitt: Herstellung und Besitz von explosionsfähigen Stoffen**

**Art. 13**

- 1 Privaten Verwenderinnen ist die Herstellung von explosionsfähigen Stoffen untersagt.
- 2 Der Besitz von explosionsfähigen Stoffen, die nach Absatz 1 hergestellt wurden, ist nicht erlaubt.

scienceindustries beurteilt die Überprüfung des Verwendungszweckes als schwierig, wenn die Stoffe für eine professionelle Verwendung registriert wurde.

---

## 6. Abschnitt: Verdachtsmeldung

### Art. 14

- 1 Verdächtige Vorkommnisse in Zusammenhang mit Vorläuferstoffen, wie Diebstahl, Verlust oder verdächtige Transaktionen, können fedpol gemeldet werden.
- 2 fedpol betreibt eine entsprechende Meldestelle und führt Sensibilisierungsmassnahmen durch.

**Antrag:** Art.14 Ziff. 2 ist wie folg anzupassen.

### Art. 14 Verlust, Diebstahl oder verdächtige Transaktionen

- 1 Verdächtige Vorkommnisse in Zusammenhang mit Vorläuferstoffen, wie Diebstahl, Verlust oder verdächtige Transaktionen, können fedpol gemeldet werden.
- 2 fedpol betreibt eine entsprechende Meldestelle. und führt Sensibilisierungsmassnahmen durch.

**Begründung:** scienceindustries schlägt vor, die Sensibilisierungsmassnahmen in Art. 23 aufzuführen.

---

## 7. Abschnitt: Datenbearbeitung und Informationssystem

### Art. 15 Beschaffung von Informationen

- 1 Im Rahmen der Analyse der registrierten Abgaben und Einfuhren von Vorläuferstoffen (Transaktionen), der Bearbeitung von Gesuchen um Erteilung von Erwerbsbewilligungen, der periodischen Überprüfungen von Erwerbsbewilligungen und der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen kann fedpol mittels Abrufverfahren auf die folgenden Informationssysteme zugreifen:
  - a. System zur Unterstützung gerichtspolizeilicher Ermittlungen des Bundes;
  - b. System Bundesdelikte;
  - c. System internationale und interkantonale Polizeikooperation;
  - d. Automatisiertes Polizeifahndungssystem;
  - e. Schengener Informationssystem;
  - f. Nationaler Polizei-Index;
  - g. Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem von fedpol;
  - h. "Index NDB" des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB);
  - i. Strafregister-Datenbank;
  - j. Informationssystem Ausweisschriften nach Artikel 11 des Ausweissgesetzes vom 22. Juni 2002;
  - k. Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich.
- 2 Die Behörden des Bundes und der Kantone, namentlich die Strafverfolgungsbehörden, die Eidgenössische Zollverwaltung, die Zivilstands Behörden und die Einwohnerkontrollen erteilen fedpol auf Anfrage Auskunft zur Erkennung und Beurteilung von möglichen Gefährdungen in Zusammenhang mit Vorläuferstoffen.
- 3 Personendaten können auch mittels automatisierter Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen erhoben werden.

**Zu Art. 15 Ziff. 3 ist zunächst der Umgang und die Gewichtung öffentlicher Quellen zu klären: Wie zuverlässig sind öffentlich zugängliche Daten?**

---

#### **Art. 16** Austausch von Informationen

- 1 Bei der Bearbeitung von Gesuchen um Erteilung von Erwerbsbewilligungen und im Fall von verdächtigen Vorkommnissen kann fedpol Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, mit in- und ausländischen Partnerbehörden austauschen.
- 2 In Zusammenhang mit verdächtigen Vorkommnissen gibt es Personendaten nur bekannt, wenn die Bekanntgabe notwendig ist, um eine Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden.

**Antrag:** Art. 16 Ziff. 1 ist wie folgt anzupassen:

#### **Art. 16** Austausch von Informationen

- 1 Bei der Bearbeitung von Gesuchen um Erteilung von Erwerbsbewilligungen und im Fall von verdächtigen Vorkommnissen kann fedpol Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, mit in- und ausländischen Partnerbehörden austauschen.
- 2 In Zusammenhang mit verdächtigen Vorkommnissen gibt fedpol Personendaten nur bekannt, wenn die Bekanntgabe notwendig ist, um eine Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden.

**Begründung:** Der Austausch besonders schützenswerter Personendaten mit in- und ausländischen Partnerbehörden beurteilt scienceindustries kritisch.

---

#### **Art. 19** Auskunfts- und Berichtigungsrecht

- 1 Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 19923 über den Datenschutz.
- 2 fedpol erteilt die Auskünfte nach Rücksprache mit der Behörde, von welcher die eingetragenen Daten stammen.

**Art. 19 Ziff 2 ist zunächst folgender Punkt zu klären: Es ist aus den Ausführungen von fedpol nicht ersichtlich, gegenüber wem fedpol Auskünfte erteilt.**

---

#### **Art. 21** Verwendung der AHV-Versichertennummer

- 1 fedpol und die Behörden nach Artikel 20, die im Informationssystem nach Artikel 17 im Abrufverfahren Daten bearbeiten, sind berechtigt, die AHV-Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 19466 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung systematisch zu verwenden.
- 2 Die AHV-Versichertennummer wird zum elektronischen Datenaustausch mit anderen Datenbanken verwendet, in denen die Versichertennummer systematisch verwendet wird, sofern für einen solchen Datenaustausch mittels AHV-Versichertennummer eine Grundlage in einem Bundesgesetz besteht.
- 3 Die zuständigen Behörden teilen fedpol die AHV-Versichertennummer zur Verwendung im Informationssystem mit.

**Antrag:** scienciindustries beantragt die Streichung des Artikels 21.

**Begründung:** Die AHV-Nummer wird bei der Registrierung des Kaufs nicht erfasst gemäss Art. 11.

---

## **8. Abschnitt: Vollzug**

### **Art. 23 fedpol**

- 1 fedpol vollzieht dieses Gesetz, sofern dieses nicht eine andere Stelle als zuständig bezeichnet.
- 2 Kommt jemand den Verpflichtungen nicht nach, die ihn aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen treffen, erlässt fedpol die notwendigen Verfügungen. Es kann insbesondere Vorläuferstoffe einziehen, Erwerbsbewilligungen entziehen und Massnahmen zum Schutz Dritter anordnen.
- 3 fedpol kontrolliert stichprobenweise, ob die Verkaufsstellen die Registrierungen von Transaktionen vornehmen, das Vorhandensein von Erwerbsbewilligungen prüfen und die Bestimmungen betreffend die Produktkennzeichnung einhalten. Es kann den Kantonen Aufträge zur Vornahme entsprechender Kontrollen erteilen.

**Antrag: scienceindustries beantragt die Einführung einer Ziff. 4:**

### **Art. 23 fedpol**

- 1 fedpol vollzieht dieses Gesetz, sofern dieses nicht eine andere Stelle als zuständig bezeichnet.
- 2 Kommt jemand den Verpflichtungen nicht nach, die ihn aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen treffen, erlässt fedpol die notwendigen Verfügungen. Es kann insbesondere Vorläuferstoffe einziehen, Erwerbsbewilligungen entziehen und Massnahmen zum Schutz Dritter anordnen.
- 3 fedpol kontrolliert stichprobenweise, ob die Verkaufsstellen die Registrierungen von Transaktionen vornehmen, das Vorhandensein von Erwerbsbewilligungen prüfen und die Bestimmungen betreffend die Produktkennzeichnung einhalten. Es kann den Kantonen Aufträge zur Vornahme entsprechender Kontrollen erteilen.
- 4 fedpol führt Sensibilisierungsmassnahmen durch.

**Begründung: Damit werden die Aufgaben von fedpol vollumfänglich beschrieben.**

---

### **Art. 25 Gebühren**

Der Bundesrat legt die Gebühren für den Vollzug dieses Gesetzes fest.

**Antrag: scienceindustries beantragt die Streichung der Gebühren.**

**Begründung: scienceindustries erachtet die Gebührenerhebung als inadäquat. Bei den in Betracht gezogenen Produkten handelt es sich um tiefpreisige Produkte. Dementsprechend wird der Preis für die Produkte durch Gebühren massiv erhöht. Zudem stellt sich die Kosten-Nutzen Frage in Bezug auf die Administration der Gebühren und der Höhe derselben.**

---

## 9. Abschnitt: Strafbestimmungen

### Art. 26 Widerhandlungen bei der Abgabe

- 1 Wer unter Missachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen eine Transaktion nicht registriert (Art. 3 und Art. 11 Abs. 2), einen Vorläuferstoff an eine private Verwenderin abgibt, die nicht über die erforderliche Erwerbsbewilligung verfügt (Art. 3 und Art. 11 Abs. 3), oder einen Vorläuferstoff abgibt, der nicht abgegeben werden darf (Art. 3 und Art. 5), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bestraft.
- 3 Kennt der Täter die Verwenderin persönlich und weiss er, dass diese den Vorläuferstoff für den Eigengebrauch und in der Absicht rechtmässiger Verwendung erwirbt, wird er mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

#### **Antrag: Art. 26 Ziff. 3 ist wie folgt anzupassen:**

### Art. 26 Widerhandlungen bei der Abgabe

- 1 Wer unter Missachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen eine Transaktion nicht registriert (Art. 3 Abs. 2 Bst. b und Art. 11 Abs. 2), einen Vorläuferstoff an eine private Verwenderin abgibt, die nicht über die erforderliche Erwerbsbewilligung verfügt (Art. 3 Abs. 2 Bst. c und Art. 11 Abs. 3), oder einen Vorläuferstoff abgibt, der nicht abgegeben werden darf (Art. 3 Abs. 2 Bst. d und Art. 5), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bestraft.
- 3 Kennt der Täter die Verwenderin persönlich und weiss er, dass diese den Vorläuferstoff für den Eigengebrauch und in der Absicht rechtmässiger Verwendung erwirbt, wird er mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

**Begründung: In Ziff. 1 sollen damit die relevanten Stellen im Gesetz referenziert werden. Ziff 1 beinhaltet bereits die in Ziff. 3 aufgeführte Busse, weshalb in letzterer der Satz gestrichen werden kann.**

### Art. 27 Unerlaubter Besitz und unerlaubte Ein- oder Ausfuhr

- 1 Wer einen Vorläuferstoff unter Missachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen in Besitz hat (Art. 4), wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.
- 2 Wer unter Missachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes die Einfuhr eines im Ausland erworbenen Vorläuferstoffes nicht vorab registriert (Art. 8) oder nicht über die erforderliche Erwerbsbewilligung verfügt (Art. 8) oder wer einen Vorläuferstoff ausführt, ohne die entsprechenden Bedingungen zu erfüllen (Art. 9), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 3 In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- 4 Die Vorläuferstoffe werden eingezogen. Ist Absatz 3 anwendbar, erfolgt die Einziehung nach Massgabe von Art. 69 Abs. 1 des Strafgesetzbuches7.

Zu Art. 27 sind zunächst folgende Fragen zu klären:

Wie verhält mit Vorläuferstoffen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes, im Besitz von privaten Verwendern waren?

Wie soll ein privater Verwender Ziff. 2 kennen, wenn er den Stoff in einem Land ohne entsprechende Gesetzgebung, oder in einem Land mit entsprechender Gesetzgebung, jedoch anderen Kriterien gekauft hat? Die EU gibt den Staaten ja durchaus verschiedene Möglichkeiten die Verordnung 98/2013 umzusetzen, welche durch die Staaten auch genutzt wurden.

---

**Art. 28** Erschleichen einer Erwerbsbewilligung

- 1 Wer sich eine Erwerbsbewilligung erschleicht, indem er unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.
- 2 Wenn ein leichter Fall vorliegt, ist die Strafe Busse. Das Verfahren kann eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

**Antrag: Art. 28 Ziff. 1 ist wie folgt anzupassen:**

**Art. 28** Erschleichen einer Erwerbsbewilligung

- 1 Wer sich eine Erwerbsbewilligung erschleicht, indem er unrichtige Angaben macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.
- 2 Wenn ein leichter Fall vorliegt, kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

**Begründung: Unvollständige Angaben beim Antrag einer Erwerbsbewilligung müssen dazu führen, dass keine Bewilligung ausgestellt wird.**

---

**Art. 31** Verfolgung und Beurteilung durch fedpol

- 1 Die Verfolgung und Beurteilung der strafbaren Handlungen nach den Artikeln 26 bis 30 richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR). Verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde des Bundes ist fedpol.
- 2 Sind in einer Strafsache sowohl die Zuständigkeit fedpol nach Absatz 1 als auch Bundesgerichtsbarkeit nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Strafprozessordnung gegeben, wird die Strafverfolgung in der Hand der Bundesanwaltschaft vereinigt.

**Hier bedarf es einer Klärung betreffend Verantwortlichkeit von Art. 31 Ziff.1 und Art. 10.**

---

scienceindustries lehnt aus oben erwähnten Gründen dieses Gesetz ab. Insbesondere sind in erster Linie die Reihe ungeklärter Fragen, wie sie von scienceindustries bei den einzelnen Artikeln vermerkt worden sind zu beantworten, damit eine umfassende Beurteilung, eine Folgeabschätzung und damit letztlich eine Prüfung der Verhältnismässigkeit durchgeführt werden kann.

In Ermangelung dieser wichtigen Informationen schätzt scienceindustries eine Anpassung von Sprengstoffgesetz und der relevanten Passagen des Strafgesetzbuches zum aktuellen Zeitpunkt als den verhältnismässigen Weg vorwärts ein.

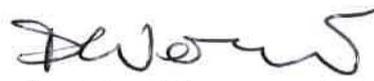
**Selbstverständlich stehen wir für die weitere Zusammenarbeit in den Bemühungen, den Missbrauch von Chemikalien zu verhindern, z.B. durch Sensibilisierungsmassnahmen, gerne zur Verfügung.**

Besten Dank für die Kenntnissnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Marcel Sennhauser  
Stv. Direktor, Mitglied der Geschäftsleitung



Dominique Werner  
Chemikalienrecht

Bern, 6. März 2018

## **Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe: Vernehmlassung zum VE**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Swiss Retail ist der Verband der mittelständischen Detailhandelsunternehmen (stationär und online) in der Schweiz. Unter unseren Mitgliedern sind Warenhäuser, Fachmärkte und Fachgeschäfte, Verbraucher- und Abholmärkte, selbstständige Detaillisten, Food-Fachhändler und Kioske.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir beschränken uns auf drei Bemerkungen.

- Wir begrüssen, dass für den klassischen Detailhandel keine Abgabebeschränkungen vorgesehen sind und dass keine Meldepflicht, sondern nur eine Meldemöglichkeit vorgesehen ist.
- Wir begrüssen ebenso, dass die vorgeschlagenen Konzentrationsgrenzwerte jenen der EU entsprechen sollen und so auf Errichtung neuer technischer Handelshemmnisse verzichtet wird.
- Vorab bereits ein kritischer Hinweis zur späteren Umsetzung der in Artikel 14 Abs. 2 genannten Sensibilisierungsmassnahmen bezüglich der Detailhandelsbranche: Diese werden verhältnismässig umgesetzt werden müssen. Für den Detailhandel ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden der Kundschaft in einer positiven, nicht in einer negativen und kontrollierenden Haltung begegnen. Wir erwarten, dass der Bund unser Personal nicht zu einer kritischen Befragung des Kunden und zu Handlungsmaximen à la «Im Zweifel gegen den Kunden» anleiten möchte. Wir merken in diesem Zusammenhang auch an, dass die hohe Fluktuation im Detailhandel den Möglichkeiten hier grundsätzlich enge Grenzen setzt.

Aldi  
Athleticum  
C&A  
Charles Vögele  
Conforama  
eManor

Franz Carl Weber  
Fressnapf  
Gerry Weber  
Gonset  
Grandi Magazzini  
Hornbach

IKEA  
Jelmoli  
Jumbo  
Vögele Shoes  
Landi  
Lidl

Loeb  
Manor  
Markant Syntrade  
Maus Frères  
Mode Bayard  
Outdoor Trading

Pistor  
Rio Getränkemarkt  
shop and more  
Spar  
Tchibo  
Transa

Valora  
Volg

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dagmar T. Jenni', with a horizontal line underneath.

Dagmar T. Jenni  
Geschäftsführerin



**VSLF**  
VERBAND DER SCHWEIZERISCHEN  
LACK- UND FARBENINDUSTRIE  
**USVP**  
UNION SUISSE DE L'INDUSTRIE  
DES VERNIS ET PEINTURES

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Vorsteherin  
Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern

**VSLF-USVP**  
**Verband der Schweizerischen Lack- und  
Farbenindustrie**

Rudolfstrasse 13  
CH-8400 Winterthur

Telefon: +41 (0)52 202 84 71  
Fax: +41 (0)52 202 84 72  
Email: [m.baumberger@vslf.ch](mailto:m.baumberger@vslf.ch)

Winterthur, 23.03.2018

**Vernehmlassung Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe: Stellungnahme scienceindustries**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.12.2017, mit welchem Sie uns eingeladen haben, zum geplanten Bundesgesetz über Vorläufer für explosionsfähige Stoffe Stellung zu nehmen und möchten Ihnen für diese Möglichkeit danken.

Gerne beziehen wir uns auf die Stellungnahme des Wirtschaftsverbandes Chemie Pharma Biotech (scienceindustries) und schliessen uns dieser vollumfänglich an.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Iris Niedermann  
Projektmitarbeiterin



Verband der Kantonschemiker der Schweiz  
Association des chimistes cantonaux de Suisse  
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Alda Breitenmoser  
Kantonschemikerin  
Amt für Verbraucherschutz  
Obere Vorstadt 14  
5000 Aarau

Per E-Mail [chemicals@fedpol.admin.ch](mailto:chemicals@fedpol.admin.ch)  
Bundesamt für Polizei (fedpol)  
Nussbaumstrasse 29  
3003 Bern

Aarau, 28. Februar 2018

### **Neues Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (VSG); Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 08.12.2017 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) das Vernehmlassungsverfahren zu einem Entwurf für ein neues Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG). Die Hälfte der kantonalen Laboratorien ist mit dem Vollzug der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung auf kantonaler Ebene betraut. Der vorliegende Neuerlass hat Einfluss auf diese Vollzugstätigkeit. Deshalb nimmt der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Der Gesetzesentwurf nimmt Regelungsinhalte der europäischen VO (EU) 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe auf. Dieser sieht diverse Massnahmen vor, die einen Beitrag zur Verhinderung terroristischer Anschläge unter Verwendung selbstgemachter Explosivstoffe („home made explosives“, HME) leisten sollen. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere die Einschränkung von Abgabe, Einfuhr, Besitz und Verwendung gewisser bisher frei zugänglicher Chemikalien („Vorläuferstoffe“) für private Verwender sowie die Einführung eines Meldesystems für verdächtige Vorgänge in diesem Zusammenhang. Abhängig von der Konzentration der aufgelisteten Vorläuferstoffe in einem Produkt soll dieses für private Verwenderinnen gar nicht mehr, nur mit einer Bewilligung oder mit Registrierungspflicht erhältlich sein.

Der Entwurf für das schweizerische Gesetz übernimmt diese Instrumente. Er beinhaltet überdies ein generelles Verbot für die Herstellung explosionsfähiger Stoffe durch Privatpersonen, unabhängig von den verwendeten Ausgangsstoffen und vom Verwendungszweck. Die Regelungen werden, im Gegensatz zu den in diesem Bereich bereits bestehenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB), unabhängig von verbrecherischen Absichten mit Strafandrohungen verstärkt. Die Vorlage beinhaltet ausserdem umfangreiche Bestimmungen über die Beschaffung, die Speicherung und den Austausch von Transaktions- und Personendaten im erweiterten Kontext von Vorläuferstoffen und explosionsfähigen Stoffen.

Mit dem Vollzug und der Strafverfolgung sollen Bundesbehörden, insbesondere das Bundesamt für Polizei (fedpol) beauftragt werden. Ausserdem soll das fedpol den Kantonen Aufträge zur Vornahme von Kontrollen vor Ort erteilen können.

Als Vollzugsstelle für die Marktüberwachung von Chemikalien nach der Chemikalien-, Umwelt- und Landwirtschaftsgesetzgebung nimmt der Verband der Kantonschemiker der Schweiz zum vorgeschlagenen Entwurf eines neuen Vorläuferstoffgesetzes wie folgt Stellung:

## **Allgemeines zum Entwurf VSG**

### **Titel**

Der im Titel des Entwurfs verwendete Begriff „Vorläuferstoffe“ wird bereits im Betäubungsmittelrecht im Zusammenhang mit der Herstellung psychotroper Stoffe verwendet. Die bestehenden Regelungen über Betäubungsmittel und deren Vorläufer haben im Übrigen keine Gemeinsamkeiten mit den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen über explosionsfähige Stoffe und deren Ausgangsstoffe. Obwohl der Begriff des Vorläuferstoffes im vorliegenden Entwurf separat definiert wird, kann die doppelte Verwendung zu Missverständnissen führen.

Wir empfehlen, analog zum EU-Recht, im Zusammenhang mit den Regelungen über explosionsfähige Stoffe stattdessen den Begriff „Ausgangsstoffe“ zu verwenden.

### **Geltungsbereich**

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Massnahmen zielen ausschliesslich auf den Umgang mit den betroffenen Stoffen und Zubereitungen im privaten Bereich. Die Begründung dafür hat gemäss den Erläuterungen keinen sachlichen Zusammenhang mit der Zielsetzung des Gesetzesentwurfs. Sie berücksichtigt lediglich die erwarteten Schwierigkeiten, falls die Regelungen auch in Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie umgesetzt werden müssten. Mit dieser Beschränkung des Anwendungsbereichs relativiert sich die maximale Wirkung der neuen Gesetzgebung deutlich. Damit wird die Verhältnismässigkeit der umfangreichen vorgeschlagenen Vorschriften infrage gestellt, weil sie sich auf den kleinen Marktanteil der privaten Verwender beschränken.

Zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Regulierungsvorhabens ist es ausserdem erforderlich, dass die Anforderungen bei der Handhabung auch im professionellen Bereich, insbesondere bei der Lagerung grösserer Mengen der relevanten Ausgangsstoffe, überprüft werden. Geeignete Massnahmen, mit dem Ziel der Erschwerung von Entwendung und in der Folge von missbräuchlicher Verwendung, sind noch zu definieren. Sie sollten für die betroffenen Betriebe mit vertretbarem Aufwand realisierbar sein und können gegebenenfalls mit Anpassungen im bestehenden Sektorrecht umgesetzt werden.

### **Zeitpunkt**

Die in den Mitgliedstaaten der EU geltenden Regelung auf der Basis der VO (EU) 98/2013 sind noch heterogen. Die EU analysiert derzeit die Herausforderungen bei der Umsetzung sowie die Erkenntnisse aus der Anwendung der Regelung und evaluiert verschiedene Handlungsoptionen für die Verbesserung ihrer Wirkung. Diese Handlungsoptionen beinhalten auch Vorschläge, wie die Erweiterung auf berufliche Verwender, welche durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht abgedeckt sind. Ein entsprechender Nachvollzug für die Schweiz könnte später nicht auf der Ebene des Verwaltungsrechts beschlossen werden und würde eine erneute Gesetzesvorlage erfordern. Im Weiteren zeigt die bisherige uneinheitliche Umsetzungspraxis in der EU, dass unter den Mitgliedstaaten kein Konsens über die Priorität und Zweckmässigkeit der einzelnen Instrumente der Verordnung (Verbot, Bezugsbewilligung, Registrierung) besteht.

Vor diesem Hintergrund scheint es angezeigt, mit dem Erlass eines Bundesgesetzes ab-zuwarten, bis die Entwicklung in der EU feststeht. Vorläufig können die Sensibilisierungsmassnahmen vertieft und der Umgang mit Verdachtsmeldungen optimiert werden. Sollte die Inkraftsetzung zeitlich dringend sein, bitten wir darum, unsere folgenden Anträge zur berücksichtigen.

## Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs VSG

### Art. 1 Geltungsbereich

Antrag:	<p>Absatz 2 soll in zwei Absätze 2 und 3 aufgeteilt, und der neue Absatz 3 zusätzlich ergänzt werden (Ergänzung kursiv):</p> <p>2 Es regelt die Kennzeichnung [...] und die Verwendung von solchen Stoffen durch private Verwenderinnen.</p> <p>3 Es sieht eine Meldemöglichkeit für verdächtige Vorkommnisse und Sensibilisierungsmassnahmen für die Abgabe an private sowie an gewerbliche Verwenderinnen vor.</p>
Begründung:	<p>Gemäss aktueller Formulierung ist nur eine Meldung verdächtiger Vorkommnisse bei der Abgabe an private Verwenderinnen vorgesehen. In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird zwar darauf hingewiesen, dass auch verdächtige Vorkommnisse bei der Abgabe an gewerbliche Verwenderinnen gemeldet werden können (Absatz in Kapitel 2 zu Artikel 1 Buchstabe b). Im Gesetzesentwurf selbst ist dies aber nicht so klar formuliert.</p> <p>Eine potentielle Täterschaft kann die betroffenen Stoffe auch über eine Scheinfirma beziehen, wie dies beispielsweise beim Anschlag in Oslo der Fall war. Das Gesetz sollte daher explizit so formuliert sein, dass die Meldemöglichkeit für verdächtige Vorkommnisse auch bei der Abgabe an gewerbliche Verwenderinnen besteht. Um klarzustellen, dass die Abgabebeschränkungen hingegen nur für die Abgabe an private Verwenderinnen gelten, sollten die Themen „Abgabevorschriften“ und Verdachtsmeldung“ in separaten Absätzen geregelt werden.</p>

### Art. 2 Begriffe

Antrag 1:	<p>Die Begriffsdefinitionen „Vorläuferstoffe“ und „explosionsfähige Stoffe“ sowie die folgenden Bestimmungen, welche diese Begriffe verwenden, sind bezüglich ihres Geltungsbereichs zu überprüfen.</p> <p>So weit möglich ist die Definition und Verwendung der Begriffe an jene der Chemikaliengesetzgebung anzugleichen.</p>
Begründung:	<p>Es ist unklar, wie weit die Regelungen des vorliegenden Entwurfes nur auf „reine“ Stoffe oder auch auf die diese Stoffe enthaltende Zubereitungen anwendbar sein sollen.</p>
Antrag 2:	<p>Zusätzlich soll auch der Begriff „verdächtige Vorkommnisse“ definiert werden, so wie dies in der EU-Verordnung 98/2013 ebenfalls der Fall ist. Die Formulierung kann sinngemäss an die Schweizerischen Gegebenheiten angepasst werden.</p>
Begründung:	<p>Die Meldung verdächtiger Vorkommnisse sollte auch dann im VSG berücksichtigt werden, wenn diese für vorgeblich gewerbliche Zwecke vorgesehen sind. Entsprechend ist auch eine Definition des Begriffs sinnvoll.</p>

### Art. 23 Vollzug

Antrag:	<p>Neuformulierung des letzten Satzes von Absatz 3: Es kann die Kantone zur Abklärung von Verdachtsfällen beziehen.</p>
Begründung:	<p>Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt primär auf die Strafbarkeit des missbräuchlichen Umgangs mit explosionsfähigen Stoffen und deren Ausgangsstoffen. Der Vollzug verlangt daher ein polizeiliches Vorgehen. Entsprechend liegt die Vollzugskompetenz beim fedpol.</p>

Antrag:	Neuformulierung des letzten Satzes von Absatz 3: Es kann die Kantone zur Abklärung von Verdachtsfällen beziehen.
	Die kantonalen Vollzugsstellen der bestehenden stoffrechtlichen Gesetzgebungen (z. B. Chemikalien- oder Heilmittelrecht) arbeiten auf der Basis des Verwaltungsrechts. Ihre Kapazitäten sind aufgrund der laufend wachsenden Aufgaben in diesen Bereichen bereits ausgeschöpft. Die Entgegennahme von Vollzugsaufgaben aus einem neuen Rechtsgebiet, dessen Geltungsbereich sich mit Blick auf die Entwicklungen in der EU noch erweitern könnte, übersteigt deren Möglichkeiten oder würde sich negativ auf das Schutzniveau im bestehenden Recht auswirken. Die Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsbehörden muss sich daher auf den Austausch von vor Ort vorhandenen Informationen im Verdachtsfall beschränken.
Hinweis:	Bemerkung zum Absatz 3: Die Kontrollen von fedpol bezüglich der Kennzeichnungsvorschriften nach Abs. 3 werden zweckmässigerweise nicht allein bei den Verkaufsstellen, sondern auch bei den Akteuren, welche diese Produkte auf dem Markt bereitstellen (Hersteller und Importeure), durchgeführt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dr. med. vet. Alda Breitenmoser  
Kantonschemikerin  
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Kopie per e-Mail an: Mitglieder des VKCS